

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vorzugsrecht der Mietzinskreuzer-Umlage bei executiv versteigerten Realitäten.
2. Selbwaren-Verschleißer sind zur Ausschrotung und zum Verkaufe von frischem Schweinsfleisch nicht berechtigt.
3. Bezug des Löffler'schen Mäusebacillus.
4. Abgabe von Diphtherieheilsrum.
5. Einantwortung von Stiftungsvermögen.
6. Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgeelder.
7. Meldung der mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften landsturmpflichtigen Personen.
8. Gewerbebefugnisse der Wirkwaren-Erzeuger und Pfaidler.
9. Maßnahmen zur Hintanhaltung der Reblausverbreitung.
10. Deutsche und belgische Handfeuerwaffen.
11. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und der Weber, betreffend die Jalousien- und Rouleaux-Erzeugung.
12. Öffentliches Krankenhaus in Fehér-Gyarmat.
13. Einlieferungstermin für Eingaben in Landsturmsachen.
14. Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.
15. Hintanhaltung einer mehrfachen grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für einen und denselben Steuerrückstand auf derselben Realität.
16. Rechtzeitige Verständigung der Central-Commission für Kunst und historische Denkmale von commissionellen Verhandlungen.
17. Abfuhr der wegen unbefugten Gewerbebetriebes auferlegten Geldstrafbeträge.
18. Lebensbestätigungen auf Quittungen der eine ständige oder zeitweilige Versorgung aus den ungarischen Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen theilhaften Parteien.
19. Gegen Straferkenntnisse wegen unbefugten Ausverkaufes können Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof nicht eingebracht werden.
20. Pünzierungssämtliche Behandlung der sogenannten Double-Waren.
21. Verpflegstage im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.
22. Ventilierung der Stallungen.
23. Zulassung der De Bruyn'schen Masse zur Herstellung von Wänden.
24. Instruierung der Verhandlungsacten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Thierseuchengesetze.

25. Befahrung des Wiener Donaucanales mit Schleppschiffen mittels Pferdezug und Ruder.
26. Berücksichtigung der Pferdeassentpläne bei Verfassung der laut § 5, Punkt 7, lit. b der Landsturm-Meldevorschrift fälligen Summarien.
27. Beilage von Drucksorten bei Vorlage von Recursen an das Ackerbauministerium.
28. Übersetzung von Urkunden und Schriftstücken für den diplomatischen Verkehr.
29. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászbereny in Ungarn.
30. Bezeichnung des Steueramtes in Nied in Tirol.
31. Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz“.
32. Anschluß der Genossenschaftsstatuten an die der Statthalterei vorzuliegenden Berichte.
33. Zuweisung der Franzknüpfer und der Woll- und Seidenadjustierer zur Genossenschaft der Posamentierer.
34. Bildung von Vereinen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, unterliegen.
35. Behandlung von Fällen des Betriebes behördlich nicht genehmigter Betriebsanlagen.
36. Richtung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.
37. Errichtung eines Eisenbahnministeriums.
38. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

39. Citierung des Amtsblattes der Stadt Wien bei Straferkenntnissen.
40. Anbringung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.
41. Interventionsgebühr für die magistratischen Genossenschafts-Commissäre.
42. Unfall von Triennial- und Quinquennalzulagen in Fällen der Compensation derselben mit bestehenden Bezugsergänzungszulagen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

43. Stellvertretung des n.-ö. Statthalters.
 44. Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszins- und Hausclassensteuer in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheilen.
 45. Regelung des Sanitätsdienstes bei den Bezirkshauptmannschaften und den politischen Landesbehörden.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895/96 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Vorzugsrecht der Mietzinskreuzer-Umlage bei executiv versteigerten Realitäten.)

Der k. k. oberste Gerichtshof hat laut Decret vom 31. October 1894, Z. 12796, mit Aufhebung von zwei untergerichtlichen Erledigungen im Revisionsrecurswege entschieden, daß der Stadtgemeinde Prag in privilegierter Rangordnung die von derselben angemeldeten Mietzinskreuzer für das dritte und vierte Quartal 1892, das erste bis vierte Quartal 1893 und das erste Quartal 1894 im Betrage von 787 fl. 7 kr. aus dem Meistbote zugewiesen werden, weil die Gemeinde-Mietzinsumlagen als öffentliche Abgaben anzusehen sind und denselben als solchen sowohl nach dem Hofdecrete vom 16. September 1825, Z. 2132 Z.-G.-E., wie auch nach § 31 C.-D. die privilegierte Rangordnung vor allen Pfandgläubigern gebührt, somit die Nichtzuweisung der vom Prager Magistrate angemeldeten Mietzinsumlagen per 787 fl. 7 kr. aus dem Meistbote gegen das Gesetz verstößt und in dieser Richtung die beiden untergerichtlichen Erledigungen nach Zulass des etwa citierten Hofdecretes abzuändern waren.

2.

(Selbwaren-Verschleißer sind zur Ausschrotung und zum Verkaufe von frischem Schweinsfleisch nicht berechtigt.)

Bei der am 10. Juli 1895 zur Strafregisterpost Nr. 983 vor dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk stattgefundenen Strafverhandlung

wurde ein Selbwaren-Verschleißer wegen Übertretung der §§ 36 und 131 lit. b der Gewerbeordnung, begangen durch Ausschrotung und Verkauf von frischem Schweinsfleisch, zu einer Geldstrafe verurtheilt. Das Erkenntnis, gegen welches ein Recurs eingebracht wurde, wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Entscheidung vom 31. August 1895 zur Z. 79932 bestätigt. Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, welche seitens des amtshandelnden Bezirksamtes um Abgabe eines Gutachtens ersucht wurde, hat laut Note vom 2. Juli 1895, Z. 4499, unter anderem Nachstehendes mitgetheilt:

Die Kammer hält dafür, daß die Verkaufsbefugnisse eines „Selbwaren-Verschleißers“ nicht auch auf frisches Schweinsfleisch erstreckt werden können, da nach dem Gesetze der Umfang des Gewerbebetriebes nach dem Inhalte des Gewerbebescheines zu beurtheilen ist (§ 36 Gewerbeordnung), somit im vorliegenden Falle der Verkauf auf „Selbwaren“ beschränkt sein muß. Unter Selbwaren können aber nicht alle jene Artikel verstanden werden, welche der Fleischhacker zu führen berechtigt ist — man müßte dann von Selbwaren oder von Fleischhackerwaren sprechen — sondern nur gezeichnete Waren, worunter nach dem Sprachgebrauche frisches Schweinsfleisch nicht gehört.

3.

(Bezug des Löffler'schen Mäusebacillus.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 13. Juli 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 121), betreffend den Bezug des Löffler'schen Mäusebacillus aus dem Auslande:

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den theilnehmenden königlich ungarischen Ministerien der Bezug des „Löffler'schen Mäusebacillus“ aus dem Auslande, dessen Culturen nach

Nummer 64 des Zolltarifs zollfrei zu behandeln sind, an die Beibringung einer besonderen Einfuhrbewilligung der politischen Behörden I. Instanz geknüpft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

*

Unter Bezugnahme auf diese Verordnung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 27. August 1895, Z. 77649 (M.-Z. 160306), den Magistrat auf diese Bestimmung ausdrücklich und mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Culturen des Löffler'schen Mäusebacillus sich mit Rücksicht auf die Art ihrer Darstellung und Verwendung als Gifte im Sinne des § 1, Post 7 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, darstellen und daß der Magistrat, im Falle von Ansuchen um Ertheilung der Bezugsbewilligung sich von der Vertrauenswürdigkeit des Bezugswerbers die Überzeugung zu verschaffen und über die ertheilten Bewilligungen in gleicher Weise, wie es hinsichtlich des Giftverkehrs vorgeschrieben ist, genaue Vormerkungen zu führen hat.

4.

(Abgabe von Diphtherieheilserum.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1895, Z. 57525 (ad M.-Z. 144837/VIII):

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 2. Juli 1895, Z. 57525*), wird der Wiener Magistrat hiemit zur weiteren angemessenen Verlautbarung verständigt, daß es der Leitung des in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung und dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale in Wien für Rechnung des Staates eingerichteten Betriebes der Diphtherieheilserum-Gewinnung gestattet wurde, das in diesem Betriebe hergestellte Diphtherieheilserum nach Maßgabe des Vorrathes und der Production einerseits und der Abgabe an Krankenanstalten andererseits — wenn also der Vorrath steigt und die Bedürfnisse der Krankenanstalten gesichert sind — fallweise und insbesondere bei epidemischem Vorkommen von Diphtherie an einem Orte auch an praktische Ärzte und Apotheker zum bestimmten Preise von 1 fl. 40 kr. per Dosis abzugeben.

Die Abgabe des Serums ist also in Zukunft nicht mehr ausschließlich an Behörden, Amtorgane und Anstalten beschränkt.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1895, Z. 76331 (ad M.-Z. 144837/VIII):

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 3. August 1895, Z. 22721, außer eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium den über Ersuchen der im staatlichen Betriebe in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung in Wien stehenden Anstalt zur Gewinnung von Diphtherieheilserum seitens der Ärzte zu erstattenden Meldungen über den therapeutischen Erfolg des von dem Institute abgegebenen und bei der Behandlung der Diphtherie verwendeten Heilserums die Portofreiheit zugestanden hat.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 2. Juli 1895, Z. 57525*), in Kenntnis gesetzt.

5.

(Einantwortung von Stiftungsvermögen.)

Das k. k. Oberlandesgericht Wien hat mit der Entscheidung vom 14. August 1894, Z. 11599, intimiert mit dem Landesgerichtsbescheide vom 21. August 1894, Z. 71025 (M.-Z. 155116/I), bezüglich der zu Erben eingesetzten Stiftungen den Grundsatz aufgestellt, daß die Stiftung zufolge der testamentarischen Anordnung des Erblassers ins Leben gerufen wurde und daß sie durch die von der k. k. Finanzprocuratur namens dieser Stiftung eingebrachte Erbszerklärung den Charakter einer juristischen Person erhalten hat, daher auch Eigenthum erwerben kann, und daß hiezu keineswegs das formelle Erfordernis der Ausfertigung des Stiftbriefes nothwendig ist, zumal § 159 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.-G.-Bl. (Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen), ausdrücklich verfügt, daß die Ausfertigung des Stiftbriefes auch nach der Einantwortung der Verlassenschaft erfolgen könne.

6.

(Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Straf-gelder.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 10. September 1895, Z. 164113/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 4. September 1895, Z. 93468, dem Magistrat eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, daß die nach § 69 des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern erlegten

Strafgelder im vollen Betrage an die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa eingesendet werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit Bezugnahme auf die hierämtlichen Decrete vom 10. September 1894, M.-Z. 152914 (S. Amtsblatt Nr. 87 ex 1894, „Verordnungen zc.“ X, 14), und vom 16. November 1894, M.-Z. 190660, zur Kenntnisknahme und Darnachachtung verständigt.

7.

(Meldung der mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften landsturmpflichtigen Personen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 16. September 1895, Z. 86062 (M.-Z. 170305/ΔVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei in Triest hat die Schwierigkeiten zur Kenntnis des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung gebracht, welche sich im Vorjahre bei den schriftlichen Meldungen der mit Seereisebewilligungen versehenen eingeschifften landsturmpflichtigen Personen infolge der Bestimmungen des § 5, Punkt 2, lit. d der Verordnung des genannten hohen Ministeriums vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744 (R.-G.-Bl. LXV. Stück vom 31. August 1894, Nr. 182), betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen, ergeben haben.

Als solche Schwierigkeiten werden hervorgehoben: ungewöhnlich lange Einschiffungsdauer, häufiger Wechsel der Einschiffungen durch die Meldepflichtigen, die zumeist ungenügende Kenntnis dieses Wechsels durch die Landsturmpflichtigen, die Unkenntnis des Schreibens bei dem größten Theile dieser Seeleute, wodurch von dem Vortheile der schriftlichen Anmeldung nur selten Gebrauch gemacht werden kann.

Um nun den mit Seereisebewilligungen versehenen, eingeschifften meldepflichtigen Landsturmmännern die Abstattung der gesetzlichen Meldungen zu erleichtern, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlaß vom 6. September 1895, Nr. 19289/1998, IV b ex 1895 zu gestatten befunden, daß diese Personen die vorgeschriebene Meldung mündlich oder schriftlich auch durch Verwandte, Angehörige oder Bevollmächtigte bei der Gemeindevorstellung der Heimatsgemeinde bewirken können.

Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 und 9 der vorerwähnten Verordnung nicht alteriert.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Kenntnisknahme und weiteren Veranlassung verständigt.

8.

(Gewerbebefugnisse der Wirkwaren-Erzeuger und Pfaidler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. October 1895, Z. 85260 (M.-Z. 184757/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaß vom 3. September 1895, Z. 10717, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Recurse der Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 17. September 1894, Z. 68010, nach welcher sich dieselbe nicht veranlaßt sah, über das Ansuchen dieser Genossenschaft um Anerkennung des Rechtes zum Handel mit den durch Pfaidler hergestellten Artikeln im Grunde des § 36, Alinea 2, der Gewerbebefugnisnovelle vom 15. März 1883 mit einer Entscheidung vorzugehen, keine Folge zu geben gefunden.

Diese Entscheidung stützt sich darauf, daß nach der bezogenen Gesetzesbestimmung die politischen Behörden nur im Zweifel über den Umfang der Befugnisse eines bestimmten Gewerbes zur Entscheidung berufen sind, diese Voraussetzung jedoch im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da die genannte Genossenschaft selbst zugibt, daß sie zur Begründung des gestellten Begehrens auf eine bestehende Übung oder ein hergebrachtes Recht nicht hinzuweisen vermag, daß vielmehr die angestrebte Berechtigung den Mitgliedern dieser Genossenschaft niemals eingeräumt war.

Die Beilagen des Berichtes vom 6. April d. J., Z. 220147, folgen zurück.

9.

(Maßnahmen zur Hintanhaltung der Reblausverbreitung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 11. November 1895, Z. 107164 (M.-Z. 204107/95), dem Wiener Magistrat Nachfolgendes eröffnet:

Aus dem Berichte über eine Wanderversammlung des Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues hat die Statthalterei entnommen, daß die Meinung verbreitet scheint, als ob durch die mit der h. o. Verordnung vom 18. Juli 1895, Z. 62480, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36, erfolgte Aufhebung der h. o. Verordnung vom 16. August 1883, Z. 36294, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 52, über Beschränkungen im Verkehre mit Reben zc. der Rebenverkehr vollständig freigegeben worden wäre.

*) S. Amtsblatt Nr. 87 ex 1895, „Verordnungen zc.“ X, 2.

Diese Auffassung ist eine ganz irrige, da durch letztere Verordnung lediglich Normen für den Verkehr mit Neben zc. aus den damaligen politischen Bezirken Hernals, Korneuburg, Oberhollabrunn und Baden ertheilt worden sind welche zur Zeit ihrer Aufhebung meist veraltet waren. Es ist aber selbstverständlich, daß auch nach dieser Aufhebung alle jene gesetzlichen Verbote der Ausfuhr von Neben, von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger der Neben bekannt sind, welche in Gemäßheit der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, N.-G.-Bl. Nr. 61, für bestimmte Ortlichkeiten erlassen worden sind, weiter in Kraft bleiben, ebenso wie auch die Ministerial-Verordnungen vom 15. Juli 1882, N.-G.-Bl. Nr. 107; vom 1. März 1890 N.-G.-Bl. Nr. 34; vom 16. März 1880, N.-G.-Bl. Nr. 29, und vom 6. Juni, 1893, N.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend das Verbot der Einfuhr von Neben und Nebenbestandtheilen aus dem Auslande und den Ländern der ungarischen Krone, sowie die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des obigen Gesetzes für bestimmte Gemeinden erlassenen Ausfuhrverboten nicht berührt werden.

10.

(Deutsche und belgische Handfeuerwaffen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 11. November 1895, M.-Z. 155473/XVII, Nachstehendes kundgemacht:

Zm Hinblick auf die bei einer in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 9. November 1891, N.-G.-Bl. Nr. 184, vorgenommenen Nachschau in den Verkaufsläden und Warenlagern von Handfeuerwaffen-Erzeugern und -Händlern in Betreff der Behandlung deutscher und belgischer Läufe gemachten Wahrnehmungen hat sich das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, mit Erlaß vom 18. Juli 1895, Z. 23897, Nachstehendes zu eröffnen:

1. Nachdem die deutschen Probezeichen den Stempeln der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1891, N.-G.-Bl. Nr. 89, bestellten amtlichen Probieranstalten nicht gleichgeachtet werden, sind die aus Deutschland stammenden einfachen und doppelten Läufe im Sinne des § 9 der „Erprobungsvorschrift“ (Beilage 2 der Ministerialverordnung vom 9. November 1891) noch vor deren Weiterbearbeitung — wenn thunlich mit Beschleißschrauben versehen — einer k. k. Probieranstalt zur vorgeschriebenen Erprobung zu übergeben.

Die aus Deutschland stammenden einfachen Läufe unterliegen hiebei der ersten Probe, deutsche Doppelläufe aber der zweiten Probe; solche deutsche Doppelläufe, welche nicht auf beiden Läufen schon die erste österreichische oder eine anerkannte gleichwertige, ausländische Laufemarke tragen, sind jedoch hinsichtlich des noch nicht vorschriftsmäßig gestempelten Laufes, beziehungsweise der noch nicht vorschriftsmäßig gestempelten Läufe, zuvor der ersten Beschlußprobe zu unterziehen.

2. Nachdem die Probezeichen von Lüttich zufolge der Ministerialverordnung vom 9. November 1891, N.-G.-Bl. Nr. 184 (zu § 1, Absatz 2), den österreichischen Stempeln gleichgeachtet werden, so können die aus Belgien stammenden einfachen Läufe, welche die provisorische Marke EL tragen, im Sinne der sub 1 citierten Vorschrift, ohne weitere Erprobung verarbeitet werden. Dagegen unterliegen belgische Doppelläufe, welche nur die erwähnte Marke tragen, vor der Weiterverarbeitung hiezulande der zweiten Probe, wobei vorausgesetzt wird, daß jeder Lauf die provisorische Lütticher Marke trägt; gegentheiligenfalls wären die noch ungestempelten Läufe zuvor noch der ersten Probe zu unterziehen.

3. Nachdem sich in der Praxis mitunter die Nothwendigkeit herausstellt, bei der Verarbeitung eines belgischen Laufes die schon darauf befindliche, in Oesterreich anerkannte Marke zu entfernen, so wird gestattet, daß die k. k. Probieranstalten über Ansuchen der Partei in solchen Fällen an einem geeigneten Plage unter Beobachtung der bezüglichlichen hiezulande geltenden Normen als Ersatz der zu entfernenden belgischen Marken den gleichwertigen österreichischen Stempel gebührenfrei aufschlagen. Um jedoch ersichtlich zu machen, daß der fragliche Lauf hiezulande nicht wirklich geprahlt wurde, sondern daß es sich nur um einen Ersatz für den belgischen Probierstempel handelt, so wird dem österreichischen Stempel das nachfolgend bezeichnete, seinerzeit den Vorrathsstempeln beigezeichnete Zeichen beizuschlagen sein.

Es sind dies für die k. k. Probieranstalt in

- | | | |
|------------|-------------|---|
| 1. Ferlach | das Zeichen | ⊙ |
| 2. Prag | „ | ↑ |
| 3. Weipert | „ | ↑ |
| 4. Wien | „ | ↘ |

11.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und der Weber, betreffend die Jalousien- und Rouleaux-Erzeugung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. November 1895, Z. 105469 (M.-Z. 205044/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei hat mit der bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 18. April 1895, Z. 94059 ex 1894, über die von der Wiener Tischlergenossenschaft angeregte Frage, ob die Jalousien- und Rouleaux-Erzeugung einen Bestandtheil des handwerksmäßigen Tischlergewerbes bilde,

auf Grund des § 36, Abs. 2, des Gewerbegesetzes nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer erkannt, daß die Herstellung von Jalousien jeder Art und von Brettchen-Rouleaux nur den Tischlern zustehe, dagegen die Herstellung von sogenannten Stäbchen-Rouleaux, bei welcher die losen Stäbe von Webern mittels Aneinanderwebens zusammengefügt werden, einen Bestandtheil der Weberei bilde, jedoch auch von Tischlern mit Zuhilfenahme von Webern besorgt werden kann.

12.

(Öffentliches Krankenhaus in Feher-Gyarmat.)

Das kön. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 19. November 1895, Z. 99588 (M.-Z. 217872), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstfreundlich mitgetheilt, daß dem von den Gemeinden des Bezirkes Feher-Gyarmat, Comitat Szatmar, erbauten Krankenhause in Feher-Gyarmat vom 15. November 1895 an der Charakter eines öffentlichen Spitals verliehen und pro 1895 und 1896 die Einhebung einer Verpflegungsgebühr von 66 kr. bewilligt wurde.

13.

(Einsendungstermin für Eingaben in Landsturmsachen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. November 1895, Z. 110340 (M.-Z. 205584/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 13. November 1895, Z. 29111/2933, den Einsendungstermin für die im § 14 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Pr.-Nr. 1744, bezüglich Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg (Reichsgesetzblatt, LXV. Stück ex 1894, Nr. 182, und Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 33 ex 1894) vorgeschriebenen Eingaben, und zwar:

- a) die politischen Bezirksbehörden bis zum 30. November;
- b) die Landsturmsbezirks-Commanden bis zum 10. December;
- c) die Landwehr-Territorial-Commanden bis zum 20. December zu erstrecken gefunden.

Durch die vorstehende Verfügung, welche beim gedachten Paragraphen vorzumerken ist, wird der Einsendungstermin für die in den §§ 5 und 9 der vorerwähnten Verordnung angegebenen Eingaben nicht berührt.

14.

(Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 25. November 1895, Z. 92777 (M.-Z. 210909/XVI), Nachstehendes kundgemacht:

Der n.-ö. Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems die Einhebung der unterm 17. Jänner 1894, Z. 1593, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3, bis 31. December 1895, auf 85 Kreuzer per Kopf und Tag erhöhten Verpflegungsgebühr, auf die Dauer von zwei weiteren Jahren, d. i. bis zum 31. December 1897, bewilligt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

15.

(Hinterhaltung einer mehrfachen grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für einen und denselben Steuerrückstand auf derselben Realität.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat mit Erlaß vom 3. December 1895, Z. 72985 (B.-N.-Z. 24582/XIX,) dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 22. November 1895, Z. 51374, wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß in Fällen, in welchen es sich um die grundbücherliche Eintragung eines Steuerrückstandes handelt, der zu einem schon auf derselben Realität sichergestellten Steuerrückstande zugewachsen ist, nicht nur für den neuen zugewachsenen Rückstandsbetrag, sondern für den ganzen Rückstand auf Grund des vom Steueramte ausgestellten Ausweises das grundbücherliche Pfandrecht erwirkt wurde, so daß thatsächlich ein Theil des Rückstandes auf derselben Realität doppelt eingetragen ist.

Hiedurch können den Parteien überflüssige Kosten erwachsen und wird auch der Überblick über den grundbücherlichen Lastenstand einer Realität verwirrt.

Diese Unzukömmlichkeit wird vermieden, wenn die Steuerämter bei jeder Ausstellung eines Rückstandsausweises zum Zwecke der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes durch Einsichtnahme in den Realexecutions-Cataster genau feststellen, für welche Rückstände bereits das grundbücherliche Pfandrecht auf die betreffende Realität erwirkt wurde, und dann in den bezeichneten Rückstands-Ausweis nur jene Steuerrückstände aufnehmen, welche seit der letzten grundbücherlichen Eintragung der Rückstände neu zugewachsen sind.

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Auftrage, das Geeignete zur Hintanhaltung der bezeichneten mehrfachen Eintragung des Pfandrechtes für einen und denselben Rückstandsbetrag auf eine und dieselbe Realität vorzuziehen.

16.

(Rechtzeitige Verständigung der Central-Commission für Kunst und historische Denkmale von commissionellen Verhandlungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Indorsat-Erlaß vom 5. December 1895, Z. 213685/XIV, nachfolgenden Erlaß der Statthalterei vom 30. November 1895, Z. 107534, den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnissnahme und Darnachachtung übermittelt und hiebei auf seinen Erlaß vom 6. November 1895, M.-D.-Z. 1633 (siehe Amtsblatt Nr. 96 ex 1895 „Verordnungen“ XI, 18 [pag. 99]), mit welchem Anordnungen bezüglich der rechtzeitigen Ausfertigung und Zustellung von Einladungen für die k. k. n.-ö. Statthalterei zu commissionellen Verhandlungen getroffen wurden, Bezug genommen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Central-Commission für Kunst und historische Denkmale in Wien von der Abhaltung einer commissionellen Verhandlung, welche für dieselbe von Interesse war, so spät verständigt wurde, daß die Entsendung eines Vertreters derselben nicht mehr erfolgen konnte.

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die k. k. Central-Commission für Kunst und historische Denkmale von der Abhaltung derartiger Verhandlungen stets rechtzeitig in die Kenntnis gesetzt werde.

17.

(Abfuhr der wegen unbefugten Gewerbebetriebes auferlegten Geldstrafbeträge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 5. December 1895, Z. 109135 (M.-Z. 217856/XVIII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Wiener Bezirkskrankencassa gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes Margarethen vom 5. Juli 1895, Z. 331, mit welcher der dem J. Z. wegen unbefugten Betriebes des Maurergewerbes auferlegte Strafbetrag per 5 fl. dem Wiener Versorgungsfonde zugewiesen wurde, Folge zu geben und diese Geldstrafe dem Reservefonde der Wiener Bezirkskrankencassa zuzuweisen, und zwar in nachstehender Erwägung:

1. Nach § 151 der Gewerbeordnung fließen die auf Grund der Bestimmungen derselben verhängten Geldstrafen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschaft oder Unterstützungscassa beitragspflichtig ist, in die bezügliche Cassa, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Übertretung begangen wurde.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat nun im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaße vom 28. Juni 1889, Z. 25900 (intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 10. Juli 1889, Z. 40151) ausgesprochen, daß zu den Unterstützungscaffen des § 151 G.-D. auch die Bezirkskrankencaffen zu zählen sind und daß somit die nach der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen an die Bezirkskrankencassa zu fließen haben, wenn der Straffällige zu dieser Cassa beitragspflichtig ist.

Es war somit im vorliegenden Falle lediglich festzustellen, ob J. Z. zur Wiener Bezirkskrankencassa beitragspflichtig war oder nicht, welche Frage unbedingt bejaht werden muß.

2. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß zu den „sonstigen gewerbmäßig betriebenen Unternehmungen“ des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes die unbefugten Gewerbebetriebe zu zählen sind, das sind solche Unternehmungen, welche alle Kriterien eines gewerblichen Betriebes aufweisen und nur mangels der formellen Berechtigung des Gewerbetreibenden nicht unter die Gewerbeordnung fallen (Amtl. Nachrichten IV, S. 656 und V, S. 790).

Beschäftigt ein solcher unbefugter Gewerbetreibender Hilfsarbeiter, so unterliegen dieselben, insofern sie nicht anderweitig in gesetzlicher Weise für den Krankheitsfall versichert sind, ex lege der Krankenversicherung durch die Bezirkskrankencassa und ist der Arbeitgeber rücksichtlich dieser Personen der betreffenden Bezirkskrankencassa gegenüber beitragspflichtig ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bei der Cassa angemeldet wurden oder nicht.

3. Die Zuweisung des Strafbetrages an den allgemeinen Versorgungsfond wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der Straffällige kein bei der Bezirkskrankencassa versicherungspflichtiges Hilfspersonal beschäftigen würde.

Die Beilagen des Berichtes vom 9. November 1895, Z. 187432, folgen mit dem Auftrage zurück, hievon das magistratische Bezirksamt Margarethen und die Wiener Bezirkskrankencassa zu verständigen und wegen Übermittlung des obigen Strafbetrages per 5 fl. an die Wiener Bezirkskrankencassa die Veranlassung zu treffen.

18.

(Lebensbestätigungen auf Quittungen der eine ständige oder zeitweilige Versorgung aus den ungarischen Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen theilhaften Parteien.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 6. December 1895, M.-Z. 202373, sämtlichen Bezirksvorstehern nachstehende mit Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 13. November 1895, Z. 2975, in Abschrift anhergelangte Verordnung dieser Behörde intimiert:

Nr. 81418
VI/C.

Königl. ungar. Ministerium des Innern.

Verordnung,

betreffend die Bestätigung des Imlebenbefindens und der hiemit im Zusammenhange stehenden sonstigen Umstände.

Die Bestätigung des Imlebenbefindens der einer ständigen oder zeitweiligen Versorgung (Pension, Gnabengabe, Erziehungsbeitrag) aus den Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen theilhaften Parteien des Witwenstandes, der einer derartigen Versorgung theilhaften Witwen und des unverorgten Standes von Waisen auf den Quittungen der betreffenden Versorgung theilhaften, ist vom 1. October 1895 angefangen ausschließliche Pflicht der Gemeindevorstehungen.

Unter Gemeindevorstehungen sind zu verstehen: in der Haupt- und Residenzstadt die Bezirksvorsteher, in Züme, in den mit Municipalrecht besetzten Städten und in den Städten mit geregelter Magistrat der Bürgermeister, in Großgemeinden der Richter gemeinschaftlich mit dem Notär, in Kleingemeinden der Richter gemeinschaftlich mit dem Kreisnotär.

Die Bestätigung der obbezeichneten Umstände auf der Quittung erfolgt mittels Beisehung und Unterfertigung der betreffenden Clausel und der Beidrückung des Amtsfiegels. Die Clausel ist am einfachsten wie folgt zu formulieren: Ich bestätige (Wir bestätigen) das Imlebenbefinden des Quittierenden (den Witwenstand und das Imlebenbefinden der quittierenden Witwe, den unverorgten Stand und das Imlebenbefinden der Waise).

Für derartige Bestätigungen darf keine Gebühr eingehoben werden. In welchen Fällen die Waisen als versorgt zu betrachten sind, sind diesbezüglich bei zurückgelassenen Waisen von Staatsbeamten, Unterbeamten und Dienern die Bestimmungen des Ges.-Artikels XI, 1885, § 50, Punkt 3, bei Waisen von Militärpersonen aber die Bestimmungen des Ges.-Artikels XX, 1887, § 13, vor Augen zu halten. In jenem Falle aber, wenn die Waise keinen Erziehungsbeitrag, sondern eine Gnabengabe bezieht, ist dieselbe als unverorgt nur dann zu betrachten, wenn kein einziger der im Paragraphen des zuletzt bezogenen Gesetzes aufgezählten Fälle obwaltet.

Ich fordere das Municipium auf, diese meine Verordnung den gesamten Gemeindevorstehungen behufs strenger Darnachachtung unverzüglich mitzutheilen und im Interesse der Orientierung der einer Versorgung theilhaften Parteien auf dem Gebiete des Municipiums in der ausgedehntesten Weise zu verlaublichen. Budapest, 18. September 1895.

Für den Minister:

János Széll m. p.,
Staatssecretär.

19.

(Gegen Straferkenntnisse wegen unbefugten Ausverkaufes können Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof nicht eingebracht werden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. December 1895, Z. 94177 (B.-N.-Z. 61788/XVI), dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem Erlaße vom 16. September 1895, Z. 3640, hat der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof eröffnet, daß die sub praes. 23. Juli 1895 dortgerichts eingebrachte Beschwerde des L. M. gegen die h. ä. Entscheidung vom 9. Juli 1895, Z. 64515, betreffend dessen Abstrafung wegen Übertretung des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 26 (mit dieser Entscheidung wurde das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk vom 10. Juni 1895, St.-N.-Z. 586, mit welchem L. M. wegen unbefugten Ausverkaufes zu einer Geldstrafe von 15 fl. verurtheilt worden war, bestätigt), und einem nach den §§ 48 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde, weil Polizeistrafsachen, wozu die nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu ahndenden Übertretungen gehören, dermalen von der dortgerichtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen sind.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt im Nachhange zum h. ä. Erlaße vom 9. Juli 1895, Z. 64515, in Kenntnis gesetzt.

20.

(Punzierungsämtliche Behandlung der sog. Double-Waren.)

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die punzierungsämtliche Behandlung der sog. Doublewaren:

Auf Grund des § 88 des mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866 (N.-G.-Bl. Nr. 75) in Wirksamkeit gesetzten Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung (Punzierungs-gesetz) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium Nachfolgendes verfügt:

1. Doublewaren sind im Sinne des § 20 dieses Gesetzes als vergoldete (plattirte) Silberwaren anzusehen und als solche nach § 15 des Gesetzes zu punzieren.
2. Die zur Plattierung der Double-Waren verwendete Goldauflage darf nur in einer solchen Blechstärke angewendet werden, daß:
 - a) die im § 25 des Punzierungs-gesetzes vorgeschriebene Strich- oder Nadelprobe auf dem Stein ausführbar bleibt, beziehungsweise daß die Silberlegur schon beim leichten Streichen auf dem Steine sofort zum Vorschein kommt, und
 - b) daß der Wert des in einem solchen Gegenstande enthaltenen Goldes jenen des Silbers nicht übersteigt. Der Goldgehalt der Gesamtmasse darf daher nicht mehr als 25 Tausendtheile betragen.
3. Eine Feingehaltsprobe der Goldauflage für sich findet nicht statt.
4. Diese Anordnungen treten mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Bezüglich der im Inlande erzeugten Waren dieser Art wird jedoch gestattet, daß dieselben noch bis Ende April 1896 nach der bisherigen Übung zur Beamtshandlung kommen können, soweit sie innerhalb sechs Wochen nach Erscheinen dieser Kundmachung beim zuständigen Punzierungsamte angemeldet werden.

21.

(Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.)

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Österreich unter der Enns gibt unterm 13. December 1895, Z. 117499 (N.-Z. 221934), betreffs der Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale Nachfolgendes bekannt:

Der n.-ö. Landesauschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei für das neuerbaute allgemeine öffentliche Krankenhaus „Kaiser Franz Josef-Spital“ in St. Pölten die Verpflegstaxe vom 1. November 1895 angefangen per Kopf und Tag für nach St. Pölten zuständige Individuen mit 53 kr., für alle anderen Pflöglinge mit 1 fl. per Kopf und Tag festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

22.

(Ventilierung der Stallungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. December 1895, Z. 67327 (N.-Z. 226331/XV), Nachstehendes angeordnet:

Die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Viehstand bei den Kleingrundbesitzern, indem dieselben ihr Vieh infolge ungünstiger Verhältnisse oft in dumpfigen und heißen Stallungen aufzustellen gezwungen sind, häufig recht empfindlichen Schaden an seiner Gesundheit erleidet.

Es muß demnach in erster Linie darauf hingewirkt werden, die Landwirte durch Wort und That dahin zu bringen, daß sie in ihren bestehenden Stallungen geeignete Ventilations-Vorrichtungen anbringen, damit dem erwähnten Uebelstande abgeholfen, die Thiere dadurch länger zuchttauglich erhalten bleiben und die Ausbreitung der Tuberculose weniger begünstigt werde.

Weiter wird bei neu zu erbauenden Ställen auf geeignete Ventilations-Vorrichtungen ein Hauptaugenmerk zu richten sein.

Der Magistrat wird aufgefordert, in dieser Beziehung auf die Bevölkerung in geeigneter Weise belehrend einzuwirken.

23.

(Zulassung der De Bruyn'schen Masse zur Herstellung von Wänden.)

Magistratsdirector **Krenn** hat dem Wiener Stadtbauamte mit Erlaß vom 16. December 1895, Z. 213742/IX, Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Über das Ansuchen des Fritz Mögler, II., Kaiserplatz 6, um Zulassung des De Bruyn'schen Materiales zur Verwendung für Wände hat der Magistrat zufolge Beschlusses vom 12. December 1895 die Zulassung dieses Materiales

innerhalb des Wiener Gemeindegebietes für Wände unter nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. Die aus De Bruyn'scher Masse hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der zur N.-Z. 180571 ex 1895 bekanntgegebenen, jedoch als vertrauliche Mittheilung bezeichneten Zusammenfassung entsprechen;

2. derlei Wände dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden; letztere müssen untereinander, sowie zur Verhinderung des Umfallens mit den anderen Gebäudewänden gut mit De Bruyn'scher Masse, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden;

3. die aus De Bruyn'schen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale und in allen Fällen auch nur dann verwendet werden, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Derlei Wände müssen im unverputzten Zustande wenigstens eine Dicke von 7 cm besitzen. Bei Wänden von geringerer Länge, etwa bis 4 m und bei gewöhnlicher Stockwerkshöhe kann nach der Sachlage der örtlichen Verhältnisse eine Wandstärke von 5 cm angewendet werden.

Die aus De Bruyn'scher Masse hergestellten Wände können bei untergeordneten oder provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht als Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, welches bei Durchnässung eine Verminderung seiner Festigkeit zeigt;

4. die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus De Bruyn'schen Platten ist in den Consensplänen auszuweisen;

5. die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hierbei um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt;

6. die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten;

7. das überreichte Musterstück einer 7 cm dicken Platte, sowie die als vertraulich bezeichnete Mittheilung der Zusammenfassung wird im Stadtbauamte hinterlegt.

Die Entscheidung über die Zulassung der De Bruyn'schen Masse zur Herstellung von Deckenconstructions wird seinerzeit nach Abschluß der Untersuchungen erfolgen.

Wovon das Stadtbauamt mit Bezug auf den Bericht vom 20. November 1895, Z. 3480, in Kenntniss gesetzt wird.

24.

(Instruierung der Verhandlungsacten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Thierseuchengesetze.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. December 1895, Z. 110876 (N.-Z. 226333/XV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Instruierung der Verhandlungsacten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Thierseuchengesetze vom 28. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, ist die Statthalterei mit dem n.-ö. Landesauschuße übereingekommen, daß bei vorkommenden Entschädigungsfällen dem Landesauschuße dann kein eigener Befundbericht über den festgestellten Krankheitsproceß übersendet wird, wenn es sich um einen Thierseuchefall (Roth, Milzbrand oder Rauschbrand) handelt. In diesem Falle ist der Schätzungsact über Wunsch des Landesauschußes demselben erst nach Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens einzusenden, weil erst dann der Landesauschuß im Sinne des § 3, Punkt 2, des bezogenen Gesetzes constatieren kann, ob der Entschädigungswerber die von der Seuchencommission angeordneten Schutzmaßregeln zur Verhinderung der Einschleppung oder der Verbreitung der Seuche etwa nicht oder nur fahrlässig beobachtet hat.

In der Zuschrift an den Landesauschuß ist jedoch Datum und Zahl jener Berichte an die Statthalterei anzuführen, mit welchen der bezügliche Befund vorgelegt und welche sonst über den Verlauf und die Beendigung des Seuchentilgungsverfahrens anher erstattet wurden, damit der Landesauschuß die nöthigen Informationen aus denselben hierorts im kurzen Wege einholen kann.

In Fällen von Tuberculose und Kalbfieber dagegen, über welche anher nicht berichtet wird, ist von den mit der Erhebung betrauten Thierärzten ein Befund abzufassen, welcher dem Landesauschuße mit den Schätzungsacten zu übersenden ist.

Die magistratischen Bezirksämter erhalten unter Einem die gleiche Verständigung.

25.

(Befahrung des Wiener Donaucanals mit Schleppschiffen mittels Pferdezug und Ruder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. December 1895, Z. 74925 (M.-Z. 228144/XIV), dem Wiener Magistrate nachstehende Abschrift ihres Erlasses vom 18. December 1895, Z. 74925, an die ungarische Fluß- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest intimiert:

Über das Ansuchen vom 1. August 1895, Z. 1740/II, erteilt die Statthalterei der geehrten ungarischen Actiengesellschaft als Nachfolgerin der ungarischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft, welche mit dem h. o. Erlasse vom 21. April 1895, Z. 34261, die Bewilligung zur Befahrung des Wiener Donaucanals mit Schleppschiffen mittels Pferdezug und Ruder erhielt, gleichfalls diese Bewilligung, und zwar unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Bei der Befahrung des Wiener Donaucanals, welche nur in der Strecke von der Ausmündung aufwärts bis zur Franzensbrücke gestattet wird, sind die Bestimmungen der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, und der für den Wiener Donaucanal besonders geltenden Vorschriften genau zu beobachten.

Zur Führung der in den Wiener Donaucanal ein- und ausgeführten Schleppschiffe sind nur Personen zu verwenden, welche im Besitze eines ordnungsmäßigen Schifferpatentes sind.

2. Für jedes in den Wiener Donaucanal eingeführte beladene oder leere Schleppschiff ist bei der k. k. Donaucanal-Inspection in Wien XIX. (Rusdorf) ein Einfahrtsschein einzuholen.

Der Schiffsführer ist daher verpflichtet, bei dem auf der Simmeringerhaide stationierten Canalaufseher für jedes beladene oder leere Schleppschiff die Ankunftsbestätigung zu erwerben und nach Verheftung an der zur Ausladung bestimmten Lände sofort bei der k. k. Donaucanal-Inspection den Einfahrtsschein unter Abgabe der Ankunftsbestätigung entweder im mündlichen oder schriftlichen Wege zu erwirken; außerdem ist der genannten Inspection der Tag und die Stunde der Landung des Schleppschiffes, die Nummer desselben, dann die Größe und Art der Ladung, die Namen des Eigentümers der Ladung und des Schiffsführers, sowie jener Lände, an welcher das Schleppschiff ausgeladen wird, schriftlich bekanntzugeben.

3. Für jene Schleppschiffe, welche die im Wiener Donaucanal aufgenommenen Materialien thalwärts zur Abfuhr bringen, ist bei jenem Canalaufseher, in dessen Rayon die Einladung vorgenommen wird, noch vor der Abfahrt, unter Angabe der aufgenommenen Ladung hinsichtlich ihrer Größe und Art, sowie über den Bestimmungsort dieser Ladung die Anzeige zu erstatten.

4. Bei der Ein- und Ausfuhr der beladenen und leeren Schleppschiffe sind die seitens der k. k. Donaucanal-Inspection betreffs des Zeitpunktes, dann der Schiffsmannipulation erteilten näheren Weisungen immer genauestens zu befolgen.

5. Für jedes im Wiener Donaucanal in Haft legende, beladene oder leere Schleppschiff ist die Haftstockgebühr bei dem mit der Einhebung betrauten k. k. Verzehrungssteuer- und Wassermautamte zu entrichten.

26.

(Berücksichtigung der Pferdeassentpläne bei Verfassung der laut § 5, Punkt 7, lit. b der Landsturm-Meldevorschrift fälligen Summarien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. December 1895, Z. 7811/Pr. (M.-Z. 233116/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Ministerium für Landesverteidigung ist zur Kenntnis gelangt, daß seitens einer politischen Bezirksbehörde bei Verfassung der laut § 5, Punkt 7, lit. b der Landsturm-Meldevorschrift vom 20. November bei den Landsturm-Bezirks-Commanden fälligen Summarien auf die Pferdebestellungstage des nächstfolgenden Jahres aus dem Grunde keine Rücksicht genommen wurde, weil der Pferdeassentplan derselben zu diesem Zeitpunkte noch nicht bekannt war. Zur Behebung dieses Anstandes hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung Folgendes zu verfügen, beziehungsweise bekanntzugeben gefunden.

In den Jahren der Neuverfassung der Pferdeassentpläne (Pferde-Classification) haben die politischen Bezirksbehörden die zur Zeit der Zusammenstellung der eingangs erwähnten Summarien noch in Kraft stehenden Pferdeassentpläne zur Grundlage zu nehmen, weil sich der Zeitpunkt für die Instandsetzung derselben im Vorhinein nicht bestimmen läßt.

In jenen Jahren dagegen, in welchen die vereinbarten und von der Ministerial-Instanz bereits genehmigten Pferdeassentpläne ihre Gültigkeit für das nächstfolgende Jahr behalten, wird die bezügliche Verständigung an die politischen Landesstellen und an die Landwehr-Territorial-Commanden zeitgerecht vom Ministerium für Landesverteidigung erlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 2. December 1895, Z. 2259/IV, zur genauen Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

27.

(Beilage von Druckorten bei Vorlage von Recursen an das Ackerbauministerium.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. December 1895, Z. 7821/Pr. (M.-Z. 232455), dem Wiener Magistrate nachstehende Weisung erteilt:

Zufolge Auftrages des hohen k. k. Ackerbauministeriums wird der Wiener Magistrat angewiesen, in allen Fällen, in denen die in Angelegenheiten des Ressorts des genannten hohen Ministeriums gefällten Entscheidungen der I. und II. Instanz anlässlich der Intimierung an die Parteien auf mechanischem Wege (durch Druck, Lithographie u. dgl.) vervielfältigt werden, immer eine Copie des Intimates für den Gebrauch dieses Ministeriums bei der eventuellen Entscheidung in III. Instanz zu reservieren und gleichzeitig mit dem betreffenden Ministerial-Recurs anher vorzulegen.

Diese Weisung ergeht unter Einem an alle magistratischen Bezirksämter.

28.

(Übersetzung von Urkunden und Schriftstücken für den diplomatischen Verkehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. December 1895, Z. 116178 (M.-Z. 262 ex 1896/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines zur Kenntnis des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung gelangten Falles, in welchem eine k. k. Bezirkshauptmannschaft sich an das k. und k. Ministerium des Außern mit dem Ersuchen gewendet hat, ein nicht in deutscher Sprache ausgefertigtes Militärax-Bemessungs-Erkenntnis an einen im Auslande wohnhaften Taxpflichtigen durch die k. und k. Consular-Vertretung zustellen und den bezüglichen Betrag einheben zu lassen, das k. und k. Ministerium des Außern dagegen der Beforgnis Ausdruck gab, daß der berufene, des betreffenden Sprach-Idioms nicht kundige Titular der k. und k. Vertretungsbehörde sich in dem Erkenntnis über die Höhe des einzuhebenden Betrages nicht werde zurecht zu finden vermögen, wird dem Wiener Magistrate zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 30. November 1895, Z. 28946, der Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1851, Z. 8454/517, ad 1, 2, 3 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 9. Mai 1851, Z. 14626/834, ad 1, 2, 3 und 4), wonach bei Mittheilung von Urkunden oder Schriftstücken, welche in einer slavischen, in der romanischen oder ungarischen Sprache abgefaßt und zum Gebrauche im Auslande bestimmt sind, jedesmal auch eine authentische deutsche Übersetzung beizufügen ist, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Da das bezeichnete, an das k. und k. Ministerium des Außern gerichtete Ersuchen sich außerdem auf einen auswärtigen Staat bezog, mit welchem eine Courier-Verbindung nicht besteht, wird gleichzeitig auf den Normal-Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Februar 1889, Z. 1777/287 II a (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Februar 1889, Z. 918/Pr.), hingewiesen, wonach die Vermittlung des Ministeriums des Außern bei dienstlichen Sendungen an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn mit den betreffenden Städten eine Courier-Verbindung unterhalten wird.

29.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászbereny in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 28. December 1895, Z. 112863 (M.-Z. 234140), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászbereny (Comitat Jász-Nagykun-Szolnok) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. November 1895, Z. 34471, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes die Mittheilung gemacht.

30.

(Bezeichnung des Steueramtes in Nied in Tirol.)

Verordnung des Finanzministers vom 28. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 2:

Zufolge der mit Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 182) verfügten Bezeichnung des Bezirksgerichtes Nied im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck mit dem Beisatze „in Tirol“ hat auch das Steueramt mit demselben Amtssitze die Bezeichnung „Nied in Tirol“ zu führen.

31.

(Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz“.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, N.-G.-Bl. Nr. 4:

Da die von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugte und zur Erzeugung von Kunstwein offerierte „Säuerling-Essenz“, dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zufolge nach ihrer chemischen Zusammensetzung hinsichtlich ihrer nachtheiligen Wirkung auf die Verdauungsorgane den mit den Ministerialverordnungen vom 2. Mai 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 72) und vom 1. Juli 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 140) verbotenen, unter den Namen „Wein-Extract“, beziehungsweise „Wein-Essenz“ in Vertrieb gesetzten Erzeugnissen derselben Firma gleichzustellen und in ihrer Verwendung zur Weinbereitung als gesundheitschädlich zu betrachten ist, wird deren Erzeugung, Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (N.-G.-Bl. Nr. 54) allgemein verboten.

32.

(Anschluß der Genossenschaftsstatuten an die der Statthalterei vorzulegenden Berichte.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 30. December 1895, Z. 230311/XVIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Bescheid vom 28. December 1895, Z. 118049, Folgendes anher eröffnet: Nachdem die h. ä. Referate aus technischen Gründen nicht mit Statuten-exemplaren aus den h. ä. Sammlungen belegt werden können, sind in allen Fällen, in welchen eine Entscheidung an der Hand von Statuten erfolgen muß, den betreffenden in Vorlage zu bringenden Acten die erforderlichen Statuten beizulegen.

In diesem Sinne sind auch die magistratischen Bezirksämter anzuweisen. Hievon wird das magistratische Bezirksamt behufs Anschlusses der bezüglichen Genossenschaftsstatuten an die vorzulegenden Acten in jenen Fällen, in welchen sich die Entscheidung auf solche Statuten bezieht, in Kenntniß gesetzt.

33.

(Zuweisung der Fransknüpfser und der Woll- und Seidenadjustierer zur Genossenschaft der Posamentierer.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 30. December 1895, Z. 230310/XVIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 23. December 1895, Z. 118454, die Änderung des § 2 der Statuten der Genossenschaft der Posamentierer genehmigt, wodurch die Fransknüpfser und die Woll- und Seidenadjustierer dieser Genossenschaft zugewiesen werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur entsprechenden Amtshandlung bei der Anmeldung dieser Gewerbe verständigt.

34.

(Bildung von Vereinen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, N.-G.-Bl. Nr. 134, unterliegen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Jndorsat-Erlaß vom 31. December 1895, Z. 81244 (M.-Z. 4166/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Aufnahme in das Amtsblatt zugemittelt:

Jenen Personen, welche die Bildung von Vereinen beabsichtigen, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, N.-G.-Bl. Nr. 134, unterliegen und ihre Thätigkeit auf einen Ort oder einen Theil oder das ganze Kronland Niederösterreich erstrecken, dürfte es erwünscht sein, über die Praxis der Vereinsbehörde und die Stempelpflicht der bezüglichen Eingaben Näheres zu erfahren, um rasch und sicher die gesetzliche Grundlage für eine solche Vereinsbildung zu erlangen und Anstände zu vermeiden.

In dieser Hinsicht diene Nachstehendes zur Richtschnur: Die beabsichtigte Bildung eines solchen Vereines ist mittels einer Eingabe und unter Anschluß von fünf Exemplaren der in Aussicht genommenen correcturfreien Statuten direct bei der k. k. n.-ö. Statthalterei als Vereinsbehörde anzuzeigen.

Die Eingabe unterliegt dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen, die vorzulegenden fünf Statuten-Exemplare aber sind dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterworfen.

Was Alles aus den Statuten zu entnehmen sein muß, ist im § 4 des bezogenen Gesetzes angegeben, doch dürfte es nicht überflüssig sein, besonders hervorzuheben, daß unter den unter Punkt f erwähnten „Erfordernissen gültiger Beschlussfassungen“ nicht nur die Beschlussfassungen der Vereins-Haupt-(General-)Versammlung, sondern auch jene der Vereinsleitung (des Vereins-ausschusses) zu verstehen sind und die Statuten demnach die Bestimmung nicht vermissen lassen dürfen, wann (unter welchen Bedingungen) der Vereins-ausschuß und die Haupt-Versammlung beschlußfähig sind und auf welche Weise diese Körperschaften ihre Beschlüsse zu fassen haben.

Wenn zum Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse in den Statuten die Bildung eines Schiedsgerichtes in Aussicht genommen ist, so muß, um den Bestimmungen des Punktes g der citirten Gesetzesstelle völlig zu entsprechen, die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichtes so detailliert angegeben sein, daß die Bildung desselben und die Wahl des Obmannes daraus klar zu ersehen ist.

Wenn endlich die Statuten einer anderen, sei es einer physischen oder juristischen Person irgendeine Verpflichtung, so z. B. die Verwaltung des Vereinsvermögens im Falle der Vereinsauflösung auferlegen, so muß auch die Zustimmungserklärung dieser Person (Gemeinde, Corporation) beigebracht werden.

Entsprechen die Statuten vollständig den Anforderungen des erwähnten Paragraphen und stellt sich der Verein weder seinem Zwecke noch seiner Einrichtung nach als gesetz-, rechtswidrig oder staatsgefährlich dar, so wird dem Vereinsproponenten von der Vereinsbehörde ein Statuten-Exemplar und zwar ohne jede Clausel, weil eine solche einer besonderen Stempelgebühr unterliegen würde, zurückgestellt; derselbe wird jedoch gleichzeitig mittels Decretes verständigt, daß die Bildung dieses Vereines nach Maßgabe der rückfolgenden Statuten nicht untersagt worden ist; es steht dann der Entfaltung der Vereins-thätigkeit nichts mehr im Wege.

Die Bescheinigung des Vereinsbestandes, welche die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen Verkehr zu beweisen bestimmt ist, kann naturgemäß erst dann erfolgen, wenn sich der Verein schon constituirt hat und wird demnach von der Behörde dann ertheilt, wenn die Vereinsleitung unter Vorlage eines correcturfreien Statuten-Exemplares dieselbe beansprucht und der Nachweis über die erfolgte Vereinsbildung durch das Protokoll über die constituierende Vereinsversammlung gleichzeitig erbringt. Eine solche Eingabe unterliegt ebenfalls dem Stempel von 50 kr. per Bogen, das Protokoll dem Beilagestempel von 15 kr. per Bogen, endlich das mit der Bescheinigungs-clausel zu versehenes Statuten-Exemplar dem Stempel von 1 fl. für den ersten Bogen und einem 50 kr.-Stempel für jeden folgenden Bogen.

Falls die Proponenten noch vor der Constituierung des Vereines den Nachweis zu erlangen wünschen, daß die von ihnen überreichten Statuten behördlicherseits nicht beanstandet worden sind, so wird die k. k. n.-ö. Statthalterei in jenen Fällen, in welchen seitens der Anzeiger ein solches Anstehen in der Eingabe ausdrücklich gestellt und eines der fünf Statuten-Exemplare anstatt mit einem 15 kr.-Stempel mit einem 1 fl.-Stempel versehen wird, jenes Exemplar, welches der Proponent zurück erhält, mit der Clausel versehen: „Die Bildung dieses Vereines nach vorstehenden Statuten wurde nicht untersagt.“ Diese Clausel kann jedoch selbstverständlich die Bescheinigung des Vereinsbestandes nicht ersetzen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß, wenn in den Statuten für den Verein beziehungsweise seine Mitglieder das Recht zum Tragen eines bestimmten, gehörig beschriebenen Abzeichens, einer Fahne oder eines Banners in Anspruch genommen wird, die Nichtuntersagung der Vereinsbildung nach solchen Statuten dem Vereine wohl ein Recht zum internen Gebrauche dieser Insignien einräumt, daß jedoch zum öffentlichen Gebrauche derselben die besondere Bewilligung der politischen, beziehungsweise polizeilichen Behörde, also für den Wiener Polizeirayon jene der k. k. Polizei-Direction, für das flache Land aber jene der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft einzuholen ist.

35.

(Behandlung von Fällen des Betriebes behördlich nicht genehmigter Betriebsanlagen.)

Der Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk hat an die übrigen magistratischen Bezirksämter unterm 4. Jänner 1896, B.-A.-Z. 65146, nachstehende Note gerichtet:

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk in Wien beehrt sich, zur gefälligen Kenntnissnahme die diensthöfliche Mittheilung zu machen, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 24. December 1895, Z. 107478, aus Anlaß der Entscheidung über einen Recurs gegen den h. ä. Auftrag, eine ohne behördliche Bewilligung hergestellte Betriebsanlage der Vorstenzurichterei aufzulassen, Folgendes zur entsprechenden Verständigung sämtlicher magistratischen Bezirksämter anher eröffnet hat.

Bei diesem Anlasse wird dem magistratischen Bezirksamte eröffnet, daß künftighin in allen Fällen, in welchen es sich um den Betrieb einer nicht behördlich genehmigten Betriebsanlage handelt, lediglich sofort die instanzmäßige Strafamtshandlung nach § 132, lit. c Gew.-Ges. einzuleiten, in dem bezüglichen Erkenntnisse der Weiterbetrieb dieser Anlage zu untersagen und eventuell bei Vollziehung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses mit dem im § 152 Gew.-Ges. vorgesehenen Zwangsmitteln vorzugehen sein wird. Hierbei wird es aber auch jedesmal in dem bezüglichen Straferkenntnisse ausdrücklich

dem betreffenden Gewerksinhaber anheimzustellen sein, um die nachträgliche Genehmigung der betreffenden Betriebsanlage mit einer entsprechenden separaten Eingabe einzuschreiten. Jedenfalls ist auch im vorliegenden Falle, falls dies nicht etwa abgefordert bereits geschehen sein sollte, die instanzmäßige Strafamtshandlung wegen Übertretung der Bestimmungen der §§ 24 und 39 Gew.-Ges. nunmehr nachträglich sofort durchzuführen.

36.

(Nichtung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Nichtung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern:

In Erklärung des Punktes 3, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 15. März 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 37) wird festgestellt, daß die Bestimmung, wonach neue, unter die Bestimmungen des Punktes 1 der citierten Verordnung fallende Wassermesser vom 1. Jänner 1896 ab nur in geachtetem Zustande in die Leitungen eingeschaltet werden können, sich auch auf alle jene bereits eingeschalteten Wassermesser bezieht, welche aus der Leitung aus was immer für einem Grunde entfernt worden und noch nicht geacht sind.

Dagegen können die in den Leitungen eingeschalteten Wassermesser, wenn sie aus denselben nicht mittlerweile entfernt werden, bis Ende des Jahres 1903 ohne Nichtung bleiben.

37.

(Errichtung eines Eisenbahnministeriums.)

Kundmachung des Handelsministeriums und des Eisenbahnministeriums vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. Jänner 1896 die Errichtung eines Eisenbahnministeriums allergnädigt zu genehmigen geruht.

Mit derselben Allerhöchsten Entschliebung haben Seine Majestät dem unten folgenden Organisationsstatute für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschliebung hat das Eisenbahnministerium seine Wirksamkeit mit 19. Jänner 1896 aufgenommen.

Mit diesem Zeitpunkte wurden die sämtlichen bisher dem Handelsministerium zugewiesenen Agenden des Eisenbahnwesens aus dem Wirkungsbereich dieses letzteren Ministeriums ausgeschieden und sind an das Eisenbahnministerium übergegangen.

Von dem gleichen Zeitpunkte an wurden die betreffenden Amtsabteilungen des Handelsministeriums, die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und die General-Direction der österreichischen Staatsbahnen dem Eisenbahnminister unterstellt, welcher die erforderlichen Vorkehrungen treffen wird, damit das neue Organisationsstatut mit 1. August 1896 voll in Wirksamkeit trete.

Glanz m. p.

Guttenberg m. p.

Organisationsstatut**für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.****I. Gliederung der staatlichen Eisenbahnverwaltung im allgemeinen.**

§ 1.

Oberste einheitliche Leitung durch das k. k. Eisenbahnministerium.

Die oberste staatliche Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnwesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie insbesondere die oberste einheitliche Verwaltung der vom Staate selbst auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen Eisenbahnen einschließlich der österreichischen Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, wie auch endlich die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues erfolgt durch das neu errichtete „k. k. Eisenbahnministerium“.

Für das Eisenbahnministerium hat im allgemeinen, und insoweit nicht durch die gegenwärtige Organisation ausdrücklich anderes bestimmt ist, der allen Ministerien gemeinsame Wirkungskreis zu gelten.

Dasselbe hat fortgesetzt die Hebung und Vervollkommnung des vaterländischen Eisenbahnwesens im Auge zu behalten und alle ihm zu diesem Zwecke geeignet erscheinenden administrativen Maßnahmen zu treffen, beziehungsweise zu veranlassen.

Im Mobilisierungsfalle entsendet das Eisenbahnministerium die für die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung erforderlichen Organe in die Central-Eisenbahntransportleitung.

§ 2.

Dem Ministerium für die locale Verwaltung der Geschäfte der Staatseisenbahnverwaltung unmittelbar untergeordnete Dienststellen: k. k. Staatsbahndirectionen, k. k. Eisenbahnbauleitungen.

In unmittelbarer instanzmäßiger Unterordnung unter das Ministerium bestehen zur Leitung des localen Betriebsdienstes auf den im § 1 bezeichneten, vom Staate betriebenen Eisenbahnen, einschließlich der österreichischen Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, innerhalb räumlicher Bezirke, die in einer die völlige Beherrschung des Dienstes ermöglichenden Ausdehnung thunlichst nach Hauptverkehrsrouten gebildet werden, besondere Dienststellen, welche die Bezeichnung „k. k. Staatsbahndirection“ führen.

Die Orte, an welchen Staatsbahndirectionen zu errichten sind, sowie deren Bezirke werden mit Allerhöchster Genehmigung vom Eisenbahnministerium bestimmt.

Zur Bauausführung neuer, auf Staatskosten herzustellender Eisenbahnen, sowie besonders umfassender Neubauten auf den schon im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen werden „k. k. Eisenbahnbauleitungen“ bestellt, welche gleichfalls dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehen, sofern nicht von legerem im einzelnen Falle die Unterstellung der Eisenbahnbauleitung unter eine Staatsbahndirection bestimmt wird.

§ 3.

Unterste Dienststellen zur Besorgung des localen Betriebs- und Baudienstes.

In Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen wird der locale Betriebsdienst auf den im § 1 bezeichneten, vom Staate betriebenen Eisenbahnen, mit Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse und im allgemeinen unter Trennung der Hauptdienstzweige von einander durch nachstehende, als unterste Dienststellen fungierende Organe besorgt:

- Der Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst einschließlich derjenigen Bauten, für welche keine eigenen Bauleitungen bestellt sind, durch die „k. k. Bahnerhaltungssectionen“;
- der Verkehrs- und kommerzielle Dienst durch die „k. k. Bahnhofsämter“ (Haltestellen), welche bei besonderer dienstlicher Wichtigkeit oder größerer Verkehrsbedeutung und insbesondere, sofern sie Domicilstation eines zahlreicheren Personales sind, die Bezeichnung: „k. k. Bahnbetriebsamt“ erhalten;
- der Zugförderungs- und Werkstättenendienst einerseits durch die „k. k. Heizhausleitungen“, andererseits durch die „k. k. Werkstättenleitungen“;
- der Materialdienst durch die „k. k. Materialmagazinleitungen“.

Dem Eisenbahnministerium bleibt es vorbehalten, soweit besondere locale oder ökonomische Bedürfnisse es wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere für einzelne im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung befindliche Localbahnen oder auch für sonstige einzelne Theilstrecken, namentlich solche, die mit dem Haupttrasse nicht in unmittelbarer Schienenverbindung stehen, in Ansehung der Organisierung des untersten localen Betriebsdienstes Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen.

In besonderen Fällen in Unterordnung unter die Staatsbahndirectionen besondere „k. k. Betriebsleitungen“ als unterste Dienststellen des localen Betriebsdienstes mit einem fallweise festzusetzenden, auf mehrere oder alle Dienstzweige und die ganze betreffende Bahnlinie sich erstreckenden Wirkungskreise errichtet werden.

Zur unmittelbaren Leitung der Trajectanstalt und Dampfschiffahrt auf dem Bodensee besteht in Unterordnung unter jene Staatsbahndirection, der das anschließende Bahnetz untersteht, eine eigene „k. k. Schiffsahrtsinspection in Bregenz“.

Die Eisenbahnbauleitungen werden eventuell für die einzelnen Baustrassen nach Bedarf in „k. k. Eisenbahnbausectionen“ untergetheilt.

II. Das Ministerium.

§ 4.

Gliederung des Ministeriums.

Das Eisenbahnministerium wird den Anforderungen des Dienstes entsprechend in Sectionen gegliedert.

Letztere werden in gleicher Weise in Departements (Abtheilungen) untergetheilt.

§ 5.

Besonderer Wirkungskreis des Ministeriums.

Der besondere selbständige Wirkungskreis des Ministeriums umfaßt:

- die Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von Eisenbahnstaatsverträgen und internationalen Vereinbarungen in Eisenbahn-Angelegenheiten, sowie die Überwachung der Ausführung solcher internationaler Abmachungen;

2. alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen der inländischen Eisenbahnen zum Auslande betreffen, soweit dieselben über den regelmäßigen Verkehr benachbarter oder doch in directen Transportbeziehungen stehender Bahnverwaltungen hinausgehen oder eine diplomatische Intervention erfordern, insbesondere auch die Theilnahme an internationalen eisenbahnsachlichen Congressen und Vereinigungen, welche sich mit der Verathung und Beschlussfassung über allgemeine, den Gesamtorganismus der inländischen Eisenbahnen oder der Staatseisenbahn-Verwaltung berührende Angelegenheiten des Eisenbahnwesens betreffen;

3. alle Angelegenheiten des Eisenbahnwesens, welche eine legislative Behandlung erheischen oder für die Gesamtheit der inländischen Eisenbahnen nach einheitlichen Grundsätzen im Verordnungswege zu regeln sind;

4. die Verhandlungen wegen Sicherstellung neuer Staats- oder Privatbahnen in technischer, commerzieller und finanzieller Beziehung einschließlich der Vereinbarungen mit betheiligten Landesvertretungen, Concessionärwerbenden und Privatinteressenten;

5. die Verhandlungen wegen Ertheilung von Concessionen zum Baue und Betriebe von Privateisenbahnen nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, und dem Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vom 21. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, sowie nach den hierüber künftig etwa zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen;

6. alle Verhandlungen, welche die Übernahme bestehender oder erst herzustellender Eisenbahnen in das Eigenthum oder in den Betrieb des Staates zum Gegenstande haben, sowie die Durchführung diesfälliger Vereinbarungen;

7. die Bewilligung, respective Anordnung der Vornahme technischer Vorarbeiten für neue Eisenbahnlinien und die Anordnung der Bauausführung neuer Bahnen durch Staatsorgane;

8. die Genehmigung der generellen und Detailprojecte, dann der Begehungsoperade und der sonstigen der staatlichen Entscheidung unterliegenden Bauoperade für neu herzustellende Staats- und Privatbahnen, sowie für Bauanlagen auf den schon im Betriebe stehenden Linien, bezüglich der letztangeführten Bauanlagen auf Staatsbahnen jedoch nur nach Maßgabe des speciellen Vorbehaltes für besonders hervorragende oder umfassende, sowie für militärisch besonders wichtige Herstellungen;

9. die Fällung aller jener Entscheidungen, sowie jene Amtshandlungen, welche nach den bestehenden allgemeinen Eisenbahngesetzen und Verordnungen in Ansehung von Bauausführungen ausdrücklich dem Handelsministerium vorbehalten sind, oder künftighin dem Eisenbahnministerium vorbehalten werden, hinsichtlich der Bau- und Benützungscensens auf Staatsbahnen jedoch mit der im § 17, Punkt 15 angeführten Einschränkung;

10. die Genehmigung und bezüglich der Staatsbahnen die Feststellung aller Normalconstructions und Typen für bauliche und maschinelle Anlagen, für Betriebsmittel sowie für mechanische und elektrische Betriebsanrichtungen, die Genehmigung von diesfälligen Änderungen und Abweichungen, sowie der Anwendung neuer Constructionsprincipien;

11. die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes auf neu erbauten, dem allgemeinen Verkehre dienenden Bahnlängen, die Genehmigung oder die Bestimmung bezüglich der Abänderung der Betriebsform durch Einführung des Secundärbetriebes oder Kleinbahnbetriebes oder desjenigen für Vollbahnen, sowie auch die Bestimmung über die gänzliche Einstellung des Betriebes auf einzelnen Linien;

12. die Genehmigung der Fahrordnungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, und zwar bezüglich der Staatsbahnen in dem im § 6, Punkt 21, normierten Umfange;

13. die Führung der Verhandlungen mit dem Reichs-Kriegsministerium über die Erstellung der Kriegsfahrordnungen sammt Anlagen, sowie überhaupt über die von demselben in Bezug auf die militärische Leistungsfähigkeit der Staats- und Privatbahnen gestellten Anforderungen, dann die Controle über die Vor sorgen für Kriegszwecke;

14. alle meritorischen Entscheidungen und Genehmigungen in Ansehung der Erstellung, Abänderung und Auslegung der Tarife und Verkehrsvorschriften für den Personen- und Güterverkehr, und zwar ebensowohl für den Localverkehr, wie für die Anschlus- und Verbandverkehre, bezüglich der Privatbahnen nach Maßgabe der concessionsmäßigen Bestimmungen und der einschlägigen Vorschriften;

15. die Vorsorge für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Handhabung der Kranken- und Unfallversicherung, sowie die diesfällige höhere Aufsicht und Überwachung, dann die Einflussnahme auf eine den Verhältnissen entsprechende Fortbildung und Entwicklung des Versorgungswesens;

16. die oberste einheitliche Leitung und Überwachung des Sanitäts- und Veterinärwesens auf den Staats- und Privatbahnen;

17. die Führung der Gesamtstatistik des inländischen Eisenbahnwesens, sowie speciell jene der Staatseisenbahnverwaltung, die Herausgabe aller einschlägigen Publicationen, insbesondere der Jahresgeschäftsberichte für die Staatseisenbahnverwaltung;

18. die allgemeine staatliche Regelung des Eisenbahnsachbildungswesens;

19. außer den im Vorstehenden besonders angeführten Agenden obliegt dem Ministerium bezüglich der Staatsbahnen und der für Rechnung des Staates oder durch Staatsorgane für Rechnung der Concessionäre betriebenen Privatbahnen die Besorgung, respective oberste Leitung des Staatseisenbahndienstes, bezüglich der Privatbahnen die Oberaufsicht über den Bau und Betrieb, dann über die societäre und finanzielle Gebarung in Gemäßheit der jeweilig geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie nach Maßgabe der einschlägigen concessions- und vertragsmäßigen Bestimmungen, ferner hinsichtlich der Staats- und Privateisenbahnen, insbesondere auch die Handhabung der Eisen-

bahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852;

20. endlich obliegen dem Ministerium alle jene Verhandlungen, Vertretungen und sonstigen Agenden in Eisenbahnangelegenheiten, welche bisher zur Competenz des Handelsministeriums gehört haben.

§ 6.

Dem Ministerium speciell in Ansehung des Staatseisenbahndienstes vorbehaltene Verfügungen und Entscheidungen.

In Ansehung des Staatseisenbahndienstes bleiben dem Ministerium außer den bereits im § 5, Punkt 1 bis 4, dann 6 bis einschließlich 18, besonders hervorgehobenen Agenden noch die nachstehenden Verfügungen und Entscheidungen vorbehalten:

1. alle in Ausführung der gegenwärtigen Organisation zu erlassenden, sowie alle sonstigen im Rahmen derselben zu treffenden organisatorischen Verfügungen, die Errichtung, Verlegung oder Aufstellung aller Dienststellen (§§ 2 und 3), und zwar bezüglich der Staatsbahndirectionen unter Vorbehalt der im § 2 vorgeschriebenen Einholung der Allerhöchsten Genehmigung;

2. die einheitliche und gleichmäßige, grundsätzliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesammten Dienstbereiches der Staatseisenbahnverwaltung; die Feststellung, Abänderung und Aufhebung aller Dienstinstructions, Normalien, Bedingnisse und sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen, insbesondere auch aller die Rechte und Pflichten, sowie die Bezüge des Personales regelnden Normen, dann der Reglements und Statuten aller im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung bestehenden oder noch zu errichtenden Alters- und Invaliditätsversorgungsinstitute und sonstigen Humanitätsanstalten;

3. die grundsätzliche Regelung der Beziehungen der Staatseisenbahnverwaltung und ihrer Organe zu anderen staatlichen Verwaltungszweigen, insbesondere zur Militärverwaltung, zur Post- und Telegraphenverwaltung, zur Polizeiverwaltung und zur Finanzverwaltung, und zwar im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Centralstellen, sowie die Überwachung der genauen Einhaltung der diesbezüglich bestehenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen;

4. die Erledigung aller Angelegenheiten, welche das Staatseisenbahnnetz als Ganzes oder doch größere, mehrere Directionsbezirke umfassende Theile desselben betreffen, sofern die bezüglichlichen Verwaltungsgeschäfte nicht ausdrücklich entweder den betheiligten Staatsbahndirectionen zur selbständigen Erledigung im gegenseitigen Einvernehmen oder einer einzelnen Staatsbahndirection zur einheitlichen Besorgung, sei es für das gesammte Staatseisenbahnnetz, sei es für einen entsprechend größeren Theil desselben überwiesen werden (vgl. § 17);

5. die Systemisirung des Personalstandes aller dem Ministerium unterstehenden Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung, die Aufstellung und Führung des Personalstatus, sowie die Ranglisten für alle Beamten;

6. die Aufnahme von Beamten aller Dienstklassen, die Beförderung aller Beamten, dann die Versetzung und Dienstenthebung (Versetzung in den Ruhestand) aller Beamten mit Ausnahme jener der drei untersten Dienstklassen, ferner in letzterem Umfange auch die Besetzung der Beamtenposten, endlich alle Versetzungen von Beamten aus einem Directionsbezirke in den anderen, sowie von und zu den selbständigen Bauleitungen; bezüglich derjenigen Beamten, auf welche das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, Anwendung findet, haben in allen diesen Richtungen die Bestimmungen des allgemeinen Wirkungskreises der Ministerien zu gelten;

7. die Bewilligung aller wie immer Namen habenden Zulagen an Beamte, sowie aller nicht schon in den bestehenden Vorschriften begründeten Zulagen an andere Bedienstete, ferner die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 100 fl. für eine und dieselbe Person übersteigen, endlich sonstige Angelegenheiten des Personales nach Maßgabe des ausdrücklichen Vorbehaltes in den besonderen Personalvorschriften und Humanitätsfondsstatuten;

8. die Bewilligung aller einmaligen oder dauernden Gnadengaben aus den Mitteln der Staatseisenbahnverwaltung oder der derselben zur Verfügung stehenden Fonds an außerhalb des activen Dienstverbandes stehende Personen, soweit nicht seitens des Ministeriums in dieser Richtung den Staatsbahndirectionen besondere Ermächtigungen ertheilt werden;

9. die Genehmigung der Eintheilung der bahnrärztlichen Bezirke und der für dieselben giltigen bahnrärztlichen Honorare, sowie die Ernennung der den Staatsbahndirectionen beizugebenden Sanitätsconsulenten;

10. die Erstellung des ordentlichen und außerordentlichen Jahreserfordernisses (Budget) der Staatseisenbahnverwaltung auf Grund der von den unterstehenden Directionen je für ihren Amtsreich aufgestellten, dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegten Theilbudgets; in gleicher Weise auch die Aufstellung der Hauptrechnungsabschlüsse;

11. die Herausgabe der der Staatseisenbahnverwaltung auf Grund des jeweiligen Finanzgesetzes zur Verfügung stehenden Ordinarial- und Extraordinarialcredite an die unterstehenden Directionen, sowie der gesetzlich genehmigten Baucardite an dieselben und beziehungsweise an die Bauleitungen; dann die Genehmigung der Detailverwendungsprogramme für die im Ordinarium für Umstellungsarbeiten, sowie für alle im Extraordinarium vorgesehenen Credite; die Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die Kosten der Centralleitung des Staatseisenbahnbetriebes und des Staatseisenbahnbaues auf die einzelnen Linien aufzuthellen sind;

12. die Bewilligung aller Auslagen, welche im Finanzgesetze nicht vorgesehen sind, somit keine budgetmäßige Bedeckung haben oder eine Überschreitung der bewilligten Credite erheischen, die Bewilligung von Nachtrags-

crediten, von Birements, sowie der etwaigen Verwendung von Extraordinarialcrediten in dringenden Fällen noch vor verfassungsmäßiger Erledigung des Budgets, und zwar unter Beachtung der Einholung der eventuell nöthigen verfassungsmäßigen Genehmigung;

13. alle Verfügungen über das Eigenthum der Staatsbahnen oder über die bei der Staatseisenbahnverwaltung verwalteten Fonds, insoweit diese Verfügungen die gewöhnliche Gebarung überschreiten oder eine Abtretung oder Belastung derselben bezwecken, daher auch, und zwar unter Einhaltung der diesfalls mit der Finanzverwaltung vereinbarten Directiven, alle Verkäufe von Grund und Boden, soweit dieselben nicht bei dem Baue neuer Bahnlagen noch vor der Eröffnung der definitiven Einlage des Eisenbahnbuches oder, wenn der Abschluß der Baurechnung früher erfolgt, vor dem Abschlusse der letzteren vorkommen;

14. die Nachsicht, beziehungsweise Abschreibungsbewilligung in Ansehung von Rechnungsmängeln oder uneinbringlichen Forderungen, dann von Verlusten an Materialien oder Inventargegenständen, sofern der Geldwert im einzelnen Falle den Betrag von 500 fl. und in demselben Jahre innerhalb eines Directionsbezirkes denjenigen von 5000 fl. übersteigt;

15. die Genehmigung von Vergleichen über gegen die Staatseisenbahnverwaltung oder von derselben erhobene, wie immer Namen habende Ansprüche, sofern die Vergleichssumme bei einmaliger Vergütung den Betrag von 5000 fl. und bei Vereinbarung einer fortlaufenden Leistung denjenigen von jährlich 500 fl. übersteigt;

16. die Genehmigung der Gewährung freiwilliger Spenden und Beiträge aus Mitteln der Staatseisenbahnverwaltung zu fremden, wohlthätigen oder öffentlichen Zwecken, soweit nicht seitens des Ministeriums den Staatsbahndirectionen für bestimmte solche Zwecke Credite zugewiesen werden, ferner die Bestimmung über die Beteiligung der Staatseisenbahnverwaltung an öffentlichen Congressen, Ausstellungen etc.;

17. die Vergebung der Bauarbeiten für neue Bahnlagen, sowie nach Maßgabe des speciellen Vorbehaltes im einzelnen Falle auch für andere, besonders hervorragende oder umfassende Bauanlagen auf den schon im Betriebe stehenden Bahnlagen, sowie überhaupt die Genehmigung von Bau- und Lieferungsvergaben oder von sonstigen Verträgen über einmalige Leistungen, sofern — bei Bauten jedes Los für sich gerechnet — die Vertragssumme bei allgemeiner öffentlicher Concurrenz und Zuschlag an den Bestbieter den Betrag von 150.000 fl. und anderenfalls denjenigen von 50.000 fl. übersteigt; in Ansehung jener Bauten, deren Vergebung mit Genehmigung des Ministeriums erfolgte, sodann auch die Genehmigung der Schlussabrechnung mit den Bauunternehmern;

18. die Genehmigung von Bestandverträgen oder sonstigen Verträgen über wiederkehrende Leistungen, sofern der Bestandzins oder die sonstige wiederkehrende Leistung den jährlichen Betrag von 1000 fl. übersteigt oder bei einer solchen Leistung von mindestens jährlich 100 fl. der Vertrag auf eine feste Dauer von mehr als einem Jahre abgeschlossen werden soll; die Genehmigung der Auflassung von Bestandzinsen im Betrage von mehr als 100 fl.;

19. die Bewilligung der Vornahme von Eisenbahnterminierungen und sonstigen Vorarbeiten für Eisenbahnprojecte auf Rechnung Dritter, sowie der vorschußweisen Bestreitung diesfälliger Auslagen, ferner die Gestattung der Übernahme von Bahnbauten seitens der Staatseisenbahnverwaltung für fremde Rechnung und die Genehmigung der diesfälligen Bauverträge, sowie die oberste Leitung und Beaufsichtigung solcher Bauführungen nach den für Staatsbahnbauten gültigen Normen;

20. die Vereinbarungen über die Zulassung der Staatseisenbahnverwaltung zum Mitbetriebe auf fremden Bahnstrecken, oder umgekehrt über diejenige fremder Bahnverwaltungen zum Betriebe oder Mitbetriebe auf den im Staatsbetriebe stehenden Bahnlagen, ferner die Genehmigung aller Verträge mit den Verwaltungen von Eisenbahnunternehmungen oder anderen Verkehrsanstalten über den Anschluß des Verkehrs und über die Bedingungen dieses Anschlusses oder über die Modalitäten der etwa von der Staatseisenbahnverwaltung für dieselben ganz zu übernehmenden Betriebsführung;

21. die Genehmigung der Grundzüge für die zu Beginn jeder Winter- und Sommerperiode zu veröffentlichenden Fahrpläne für den Personenverkehr, insbesondere die Genehmigung der Einführung, Abänderung oder Auflassung aller Schnellzüge und aller dem Personen- und Postverkehre dienenden Züge und Schiffscurse, mit Ausnahme der dem reinen Localverkehre eines und desselben Directionsbezirkes dienenden Personenzüge, ferner die Festsetzung grundsätzlicher Bestimmungen für den Güterzugverkehr;

22. die Beschaffung der Fahrbetriebsmittel für das Gesamtnetz, die Genehmigung der Entlehnung fremder Fahrbetriebsmittel, sowie der Einstellung solcher in den Fahrpark der österreichischen Staatsbahnen;

23. die Evidenz des gesammten Fahrparkes des unterstehenden Bahnnetzes, die Vertheilung desselben auf bestimmte Bahngebiete und beziehungsweise auf die einzelnen Directionsbezirke, sowie die oberste ausgleichende Disposition insbesondere über den Wagenpark;

24. die Bewilligung aller Fahrbegünstigungen, sowie aller Frachtermäßigungen und sonstigen Zugeständnisse tarifarischer Natur im Güterverkehre, soweit diese Bewilligung nicht in den besonderen Vorschriften ausdrücklich den untergeordneten Dienststellen überlassen ist, sowie ferner mit Ausnahme der in Gemäßheit der besonderen Instructionen von den Directionen zu gewährenden Ermäßigung der bloß localen Nebengebühren, als der Auf- und Ablegegebühr, Auf- und Abladegebühr, Überladegebühr, Hebekrahngelb, Waggebur, Paggergeld, Wagenverzögerungsgebühr u. dgl.;

25. die Vereinbarungen mit anderen in- und ausländischen Verkehrsunternehmungen über die Anschluß- und Verbandverkehre einschließlich der Verkehrstheilungen, dann über die Regelung des Transport- und Reclamationsdienstes, sowie über die Einnahmeverrechnung und den Saldierungsdienst;

26. die Errichtung und Auflassung commercieller Agenturen;

27. die Genehmigung der Ergreifung von Ministerialrecursen, sowie die Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht in Sachen der Staatseisenbahnverwaltung;

28. die Überwachung des gesammten Dienstes in allen seinen Zweigen und bezüglich aller Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung.

Dem Eisenbahnministerium bleibt es jederzeit unbenommen, auch noch andere als die vorstehend angeführten Angelegenheiten, sei es bleibend seinem vorbehaltenen Wirkungskreise einzuverleiben, sei es, soweit nicht der vorgeschriebene Instanzenzug alteriert wird, im einzelnen Falle aus besonderen Gründen seiner Würdigung und Entscheidung zu unterziehen, sowie auch umgekehrt einzelne der vorstehend aufgezählten Angelegenheiten, sofern sie sich ihrer Natur nach überhaupt hierzu eignen, in widerruflicher Weise den untergeordneten Staatsbahndirectionen und beziehungsweise Eisenbahnbauleitungen zur selbständigen Erledigung im Namen des Ministeriums zu übertragen.

§ 7.

Beschwerdezug an das Ministerium in Angelegenheiten der Staatseisenbahnverwaltung.

Das Eisenbahnministerium entscheidet über alle Beschwerden gegen die von den ihm unterstehenden Staatsbahndirectionen und Eisenbahnbauleitungen in ihrem eigenen Wirkungskreise getroffenen Entscheidungen und erlassenen Verfügungen.

Solche Beschwerden sind, soweit nicht besondere Vorschriften für bestimmte Fälle ausdrücklich ein Anderes festsetzen, innerhalb längstens vier Wochen vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Verfügung an einzubringen.

§ 8.

Hilfsorgane des Ministeriums.

a) K. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Die Aufsicht und Controle über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staats- wie Privateisenbahnen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit (vgl. § 5, Punkt 19) erfolgt im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere im Sinne der Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, durch eine dem Eisenbahnministerium unmittelbar unterstehende Dienststelle, welche die Bezeichnung „k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen“ (Eisenbahnaufsichtsbehörde) führt.

Insofern in bestehenden Vorschriften gewisse Amtshandlungen der Generalinspektion (Aufsichtsbehörde) zugewiesen sind, bleibt es dem Eisenbahnministerium vorbehalten, diese Amtshandlungen auch durch seine eigenen Organe oder durch Organe anderer ihm unterstehenden Dienststellen besorgen zu lassen.

Dem Vorstande der Generalinspektion, der den Titel „Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen“ führt, wird das zur Beforgung des Überwachungsdienstes erforderliche Personale beigegeben.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Obliegenheiten der Generalinspektion, sowie über die Geschäftseinteilung bei derselben werden durch eine für die genannte Dienststelle vom Eisenbahnministerium zu erlassende besondere Dienstinstruction getroffen.

§ 9.

b) K. k. Centralwagendirektionsamt der österreichischen Staatsbahnen.

Die dem Eisenbahnministerium im § 6, Punkt 23, mitvorbehaltene Evidenz und oberste einheitliche Disposition über den gesammten Wagenpark der österreichischen Staatsbahnen wird durch eine dem Ministerium unmittelbar unterstehende, als einheitliches Executivorgan desselben fungierende, selbständige Hilfsstelle besorgt, welche die Bezeichnung: „k. k. Centralwagendirektionsamt der österreichischen Staatsbahnen“ erhält und von einem Vorstande geleitet wird, der den Titel „Director“ des genannten Amtes führt.

Das Centralwagendirektionsamt hat nach den unmittelbaren Aufträgen des Ministeriums und unter Überwachung desselben insbesondere die Evidenz des gesammten Wagenparkes der Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Lademittel und Wageneinrichtungen, die Vertheilung desselben an bestimmte Bahngebiete und beziehungsweise an die einzelnen Staatsbahndirectionsbezirke, die tägliche Ausgleichung der in diesen Bezirken sich ergebenden Überschüsse und Abgänge an Wagen, Lademitteln und Wageneinrichtungen und die sonstigen zur einheitlichen Leitung und Überwachung des Wagendirektionsdienstes gehörigen Geschäfte, die Abrechnung der Wagen im Verkehre mit fremden Bahnen und mit den Parteien, sowie endlich die Zusammenstellung der Gesamtstatistik über die Leistung der Wagen zu besorgen.

§ 10.

Geschäftserledigung im Einvernehmen mit anderen Ministerien.

Bezüglich jener in den §§ 5 bis 7 genannten Angelegenheiten, welche zugleich den Wirkungskreis anderer Ministerien berühren, hat das Eisenbahnministerium vor der Erledigung des Gegenstandes das Einvernehmen mit den beteiligten anderen Ministerien zu pflegen.

Insondere ist bezüglich aller Eisenbahnangelegenheiten von größerer finanzieller Tragweite, namentlich solcher, welche auf die Aufstellung des Staatsvoranschlages einen erheblichen Einfluß zu üben geeignet sind oder eine dauernde Belastung des Staatsvermögens bezwecken, nach den hiefür bestehenden Einzel-

bestimmungen das vorherige Einvernehmen mit dem Finanzministerium, ferner in allen wichtigeren Fragen der Dienstorganisation der Staatseisenbahnverwaltung, sowie in allen Fragen des Eisenbahnwesens, welche die militärische Benützung der Eisenbahnen betreffen oder sonst die militärischen Interessen berühren, das vorherige Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und, soweit es sich um die Sicherstellung oder Concessionierung neuer Eisenbahnlinien handelt, auch mit dem Handelsministerium, endlich in allen Angelegenheiten, insbesondere in Tariffragen, welche für Handel und Gewerbe, sowie für die Landescultur von Wichtigkeit sind, das Einvernehmen mit dem letztgenannten Ministerium, beziehungsweise mit dem Ackerbauministerium zu pflegen.

§ 11.

Staatseisenbahnrat.

Zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrs wird dem Eisenbahnministerium ein „Staatseisenbahnrat“ beigegeben.

Bei eintretendem Bedürfnisse können zur Begutachtung solcher Fragen auch den Staatsbahndirectionen für deren Bezirke Beiräthe beigegeben werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammenfassung und Wirksamkeit des Staatseisenbahnrates, sowie der vorgedachten Beiräthe bleiben der Regelung durch besondere Statuten vorbehalten.

III. Die Staatsbahndirectionen.

§ 12.

Aufgabe und Stellung der Staatsbahndirectionen im allgemeinen.

Den Staatsbahndirectionen obliegt unter der oberen Leitung des Eisenbahnministeriums und auf Grund der von demselben ergehenden Weisungen die örtliche Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörenden Bahnstrecken.

Die Staatsbahndirectionen sind für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes in ihrem Bezirke im Sinne der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, verantwortlich. Sie verkehren in allen ihrem Wirkungsbereiche zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den hiezu berufenen Militär- und Civilbehörden mit Ausnahme der obersten Centralstellen, sofern nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach den speciellen Anordnungen ein solcher Verkehr auch mit letzteren vorgesehen ist.

Den Anforderungen der instradierenden Militärbehörden wegen Beförderung von Truppen und Heereserfordernissen haben die Staatsbahndirectionen innerhalb des eigenen Bezirkes unbedingt zu entsprechen und nöthigenfalls die hiezu erforderlichen Transportmittel zu reclamieren.

Insofern die Militärtransporte die Grenzen des eigenen Bezirkes überschreiten, hat die Staatsbahndirection, an welche die instradierende Militärbehörde sich gewendet hat, im Einvernehmen mit den berührten Nachbarbezirken wegen Übernahme und Weiterbeförderung des Militärtransportes bis zum Bestimmungsorte das Geeignete einzuleiten.

§ 13.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Dienstorganisation bei den Staatsbahndirectionen.

Jede Staatsbahndirection bildet für die Hauptdienstzweige des Eisenbahnbetriebsdienstes (Bahnerhaltung, Verkehr und Zugförderung), sowie für die Bauverwaltung, die Werkstätten- und Materialverwaltung, dann für die allgemeinen administrativen, commerciellen und finanziellen, beziehungsweise Rechnungsangelegenheiten eine einheitliche Dienststelle.

Derselben sind die im § 3 genannten, als unterste Dienststellen des localen Betriebsdienstes fungierenden Organe untergeordnet.

Zu ihrer Unterstützung in der unmittelbaren Überwachung der eben erwähnten untersten Dienststellen des localen Betriebsdienstes werden den Staatsbahndirectionen nach Bedürfnis, als integrierende Theile der Directionen selbst, besondere Controlorgane für bestimmte Amtsräume beigegeben, welchen außerdem, ebenso wie den im § 3, lit. b, genannten Bahnbetriebsämtern mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zur Erleichterung der Direction eine Reihe minder wichtiger, rein laufender interner Verwaltungsgeschäfte zur selbstständigen Beforgung, sowie auch mit Ausschluß eines jeden förmlichen Entscheidungsrechtes ein vermittelnder Verkehr mit dem Publicum überlassen werden kann.

Zur Vollziehung der Geldanweisungen der Staatsbahndirectionen und als Sammelstelle für die Einnahmeabfuhr der Stationen wird am Sitze jeder Staatsbahndirection eine eigene Directionscassa aufgestellt.

§ 14.

Leitung und Gliederung der Staatsbahndirectionen.

Jede Staatsbahndirection wird von einem Vorstande geleitet, welcher den Titel „k. k. Staatsbahndirector“ führt und in der V. oder VI. Rangklasse der Staatsbeamten steht. Derselbe ist für die gesammte Geschäftsführung, insbesondere für die Sicherheit, Ordnung und Regelmäßigkeit des Betriebes innerhalb seines Directionsbezirkes verantwortlich.

Dem Staatsbahndirector werden nach Bedarf je ein administrativ und ein technisch vorgebildeter Stellvertreter beigegeben.

Bei Anwesenheit des Staatsbahndirectors sind die Stellvertreter verpflichtet, denselben bei Bewältigung seiner Aufgaben thätkräftig zu unterstützen und ihm insbesondere in allen wichtigeren Fragen der ihnen unterstellten Dienstzweige mit ihrem fachlichen Rathe zur Seite zu stehen.

Den Stellvertretern können über Bestimmung des Staatsbahndirectors zu seiner Entlastung ihm vorbehaltenen Angelegenheiten von minderm Belange ein- für allemal zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Staatsbahndirectors geht die Leitung der Geschäfte an seinen Stellvertreter, beziehungsweise bei Vorhandensein von zwei Stellvertretern an den rangsälteren derselben mit den dem Director vorbehaltenen Befugnissen über.

Zur unmittelbaren Wahrnehmung der nach einzelnen Dienstzweigen zusammengefaßten Geschäfte werden weiters jeder Staatsbahndirection eine Anzahl von Referenten und das erforderliche Hilfspersonale beigegeben.

Den Referenten obliegt die unmittelbare Wahrnehmung der Geschäfte des ihnen unterstellten Dienstzweiges, wie auch die stete Überwachung der für denselben bestehenden unteren Dienststellen und namentlich die fortgesetzte Sorge in der Richtung, daß der Dienst in dem betreffenden Dienstzweige in Gemäßheit der einschlägigen Dienstvorschriften gehandhabt werde und jederzeit den fachlichen Anforderungen genügeleiste.

Denselben können von dem Staatsbahndirector gewisse untergeordnetere Geschäfte ein- für allemal zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Sämmtliche Organe der Staatsbahndirection haben den Dienst innerhalb der bestehenden Vorschriften nach den vom Director erteilten Weisungen zu führen und sind demselben für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Zur Regelung der internen Dienstausübung bei den Staatsbahndirectionen wird vom Eisenbahnministerium eine einheitliche „Geschäftsordnung“ erlassen.

§ 15.

Persönliche Obliegenheiten des Staatsbahndirectors.

Dem Staatsbahndirector obliegt persönlich die Ausführung der höheren Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen, die ihm unterstehenden Organe zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und für deren gedeihliches Zusammenwirken, wie auch für die thunlichst ökonomische Gebarung Sorge zu tragen.

Er hat das Geschäftsergebnis des Bezirkes sorgsam zu beachten und auf die Verbesserung desselben, sowie der Betriebsführung überhaupt durch geeignete Maßnahmen innerhalb seines Wirkungsbereiches und durch Antragstellung bei dem vorgesetzten Ministerium hinzuwirken. Er hat ferner den commerciellen Bedürfnissen des Bezirkes eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich hienach ergebende Anträge an das Ministerium unter eingehender Darlegung der speciellen Verhältnisse zu stellen.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Staatsbahndirector berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, welche seinen Wirkungsbereich überschreiten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen; behufs nachträglicher Genehmigung derselben hat er aber sofort dem vorgesetzten Ministerium Bericht zu erstatten.

§ 16.

Rechtl. Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung durch die Staatsbahndirectionen.

Die Staatsbahndirectionen vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirkes in allen ihrer Competenz zugehörigen Angelegenheiten die Staatseisenbahnverwaltung selbständig, so daß sie auch ohne besonderen höheren Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche u. für dieselbe Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Für die Verbindlichkeit der von der Staatsbahndirection abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Directors oder für denselben diejenige eines seiner Stellvertreter oder eines der Referenten der Staatsbahndirection.

§ 17.

Wirkungsbereich der Staatsbahndirectionen.

Den Staatsbahndirectionen obliegt innerhalb ihres Geschäftsbezirkes die Erledigung aller Geschäfte der Eisenbahnbau- und Betriebsverwaltung, soweit dieselben nicht dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten oder besonderen, dem letzteren unmittelbar unterstellten Eisenbahnbauleitungen zugewiesen sind.

Der Wirkungsbereich der Staatsbahndirectionen umfaßt sonach insbesondere auch:

1. Die Regelung des Dienstes in allen seinen Zweigen innerhalb des ganzen Directionsbezirkes im Rahmen und in Ausführung der vom Ministerium erlassenen einheitlichen Instruktionen und Dienstvorschriften und die Sorge für eine richtige und gleichmäßige Anwendung derselben;

2. die Neuaufnahme von Beamten in den zwei untersten Dienstklassen unter den vom Eisenbahnministerium hinausgehenden Bestimmungen, die Versetzung und Dienstesenthebung (Versetzung in den Ruhestand) von Beamten der drei untersten Dienstklassen, in letzterem Umfange auch die Versetzung von Beamtenposten, ferner die Aufnahme (Anstellung), Beförderung (Vorrückung), Versetzung und Dienstesenthebung (Versetzung in den Ruhestand, Kündigung) aller Unterbeamten und Diener einschließlich der Wächter, dann des von Fall zu Fall nothwendig werdenden Aushilfspersonales innerhalb der bestehenden Systemisirung und genehmigten Präliminarien unter genauer Einhaltung der hiefür bestehenden Directiven, insbesondere der für die Aufnahme in den Dienst aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen, dann der Prüfungs- und Beförderungsvorschriften;

3. die Disciplinarbehandlung des gesammten unterstehenden Personales; 4. die Bewilligung von Zulagen an Unterbeamte und Diener, soweit solche Zulagen in den bestehenden Vorschriften ihre Begründung finden, sowie von Remunerationen und Unterstützungen an die unterstehenden Bediensteten

bis zum Betrage von 100 fl. an ein und dieselbe Person innerhalb eines und desselben Rechnungsjahres;

5. die Erledigung der sonstigen dienstlichen Angelegenheiten des unterstehenden Personales, soweit dieselben nicht gemäß der gegenwärtigen Organisation oder nach dem Inhalte der bestehenden Personalvorschriften ausdrücklich entweder dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten oder den unmittelbaren Dienstvorständen überlassen sind;

6. die administrativen und finanziellen Angelegenheiten der für das Personale bestehenden Alters- und Invaliditätsversorgungsinstitute und sonstigen Humanitätsanstalten, soweit dieselben nicht gemäß der gegenwärtigen Organisation oder nach dem Inhalte der betreffenden Statuten ausdrücklich dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten sind;

7. die Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung für das unterstehende Personale;

8. die unmittelbare Leitung des Sanitätsdienstes, insbesondere auch die Antragstellung bezüglich der Einteilung der bahnärztlichen Bezirke und der für dieselben zu gewährenden bahnärztlichen Honorare, die Ernennung und Kündigung der Bahnärzte;

9. alle Steuer- und Gebührenangelegenheiten, sowie die Angelegenheiten der Brandschaden- und Haftpflichtversicherung;

10. der Abschluß von Vergleichen über gegen die Staatseisenbahnverwaltung oder von derselben erhobene, wie immer Namen habende Ansprüche, sofern die Vergleichssumme bei einmaliger Vergütung den Betrag von 5000 fl. und bei Vereinbarung einer fortlaufenden Leistung diejenige von 500 fl. nicht übersteigt, sowie die Antragstellung bei höheren Beträgen;

11. die Durchführung der Grundeinklösungen und der damit zusammenhängenden Geschäfte, die Evidenz des Grundeigentums und sonstigen Immobilienbesitzes, einschließlich der Führung der Gebäudegrundbücher und Planevidenzen;

12. der Abschluß von Bestandverträgen oder sonstigen Verträgen über wiederkehrende Leistungen mit Ausnahme der Entlehnung von Fahrbetriebsmitteln, sofern der Bestandzins oder die sonstige wiederkehrende Leistung den jährlichen Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, oder sofern bei höheren Beträgen bis 1000 fl. der Vertrag nicht auf eine ein Jahr überschreitende feste Dauer abgeschlossen werden soll, endlich der Nachlaß von Pachtzinsen bis zum Betrage von 100 fl.; die Antragstellung an das Ministerium in Fällen, wo obige Ziffergrenzen überschritten werden sollen;

13. die Erstellung der Ausgabenpräliminarien für den eigenen Bezirk und deren Vorlage an das Ministerium; die Evidenz und selbständige Verwaltung der den Directionen auf Grund des Finanzgesetzes zugewiesenen Credite, und zwar speciell bezüglich der im Ordinarium für Umstellungsbauten, sowie aller im Extraordinarium vorgesehenen Credite auf Grund der vom Ministerium genehmigten Detailverwendungs- und Arbeitsprogramme; die Rechnungslegung über alle den Directionen zugewiesenen Credite, beziehungsweise über die gesamten Ausgaben des eigenen Bezirkes, die directe Vorlage der betreffenden Gebarungsausweise und Rechnungsabschlüsse an den Obersten Rechnungshof und deren Vertretung vor dem letzteren, sowie vor dem vorgesetzten Ministerium;

14. die Feststellung der Projecte für alle Bauanlagen auf den Linien des eigenen Bezirkes, bezüglich deren nicht dem Ministerium gemäß der Bestimmungen des § 5 der gegenwärtigen Organisation die Genehmigung vorbehalten ist, und die Einleitung der politischen Begehungskommissionen;

15. die selbständige Vergebung aller Bauarbeiten längs der Linien des eigenen Bezirkes, für welche nicht selbständige Bauleitungen aufgestellt wurden und bezüglich deren sich das Eisenbahnministerium nicht die Bauvergebung im einzelnen Falle ausdrücklich vorbehalten hat, innerhalb der im § 6, Punkt 17, angegebenen Ziffergrenzen und die Antragstellung an das Ministerium bei Überschreitung dieser Grenzen; die Ertheilung des Bauconsenses bezüglich derselben Bauten im Namen des Ministeriums, sofern bei der politischen Begehungskommission von Seite der interessierten Parteien keine Einwendung gegen das Project erhoben wurde und sodann bezüglich der den Projecten entsprechenden Herstellungen in gleicher Weise auch die Ertheilung des Benützungconsenses, endlich die weitere Durchführung aller Bauten innerhalb des eigenen Bezirkes, für welche nicht selbständige Bauleitungen aufgestellt sind, vorbehaltlich der Einholung der Genehmigung des Ministeriums für die Schlussabrechnung mit den Bauunternehmern bezüglich jener Bauten, welche mit Genehmigung des Ministeriums vergeben worden sind;

16. die Vorverhandlungen mit den Unternehmungen fremder, im Anschlusse an Strecken der österreichischen Staatsbahnen zu erbauenden Eisenbahnen über den Anschluß des Verkehrs und die Bedingungen dieses Anschlusses, sowie die Theilnahme an den bezüglichen Commissionen, desgleichen die Verhandlungen über die Modalitäten der allenfalls von der Staatseisenbahnverwaltung zu übernehmenden Betriebsführung, vorbehaltlich der Genehmigung der diesfälligen Vereinbarungen durch das Ministerium, der Abschluß von Verträgen über an die Staatsbahnstrecken anschließende Schlepfbahnen und Industriegeleise nach den hiefür vom Ministerium erlassenen einheitlichen Directiven, endlich die Durchführung aller über die Betriebsführung bestimmter Bahnstrecken und Stationen bestehenden Verträge;

17. die Sorge für die rechtzeitige Vornahme aller für die Betriebsführung erforderlichen dienstlichen Verfügungen aus Anlaß der Eröffnung neuer Linien, sowie derjenigen von Stationen und Haltestellen;

18. die Handhabung der Bahnpolizei;

19. die Genehmigung von Bauten fremder Parteien auf Bahngrund, beziehungsweise im Bahnrayon, sowie die Gestattung von Privatbauten an der Bahn und in der Nähe von Bahnhöfen;

20. die Bestimmung der Bahn-(Imprägnierungs-, Brücken-)meisterstrecken, sowie der Wächterdiensttheilung;

21. die Antragstellung an das Ministerium bezüglich der Grundzüge für die zu Beginn jeder Winter- und Sommerperiode zu veröffentlichenden Fahrpläne für den Personenverkehr, die Erstellung der Fahrordnungen für den Personenverkehr innerhalb des Rahmens der vom Ministerium genehmigten Grundzüge, insbesondere die Einführung, Abänderung oder Auflassung der dem reinen Localverkehre des eigenen Bezirkes dienenden Personenzüge; die Festsetzung und Abänderung der Fahrordnung für die fahrplanmäßigen Güterzüge auf Grund der vom Ministerium für den Güterzugsverkehr erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen, sowie für alle fallweise in Verkehr zu setzenden Separatzüge, die Einleitung sämtlicher Züge einschließlich der Militärzüge, sowie die Überwachung des gesammten Zugverkehrs;

22. die Evidenz und Verfügung über den Maschinen- und Wagenpark innerhalb des Directionsbezirkes, die Antragstellung an das Ministerium auf eine etwa erforderliche Vermehrung oder Veränderung des Fahrzeuges, die Evidenz über die Reservebestandtheile und die Führung der Statistik über die Achs- und Radbrüche;

23. die Beschaffung des jährlichen Bedarfes an Bau- und Betriebsmaterialien, dann aller mechanischen oder elektrischen Betriebs- und maschinellen Werkstatteinrichtungen, sowie endlich aller Inventarstücke mit alleiniger Ausnahme der Fahrbetriebsmittel, und zwar die selbständige Lieferungsvergebung, sofern die Vertragssumme bei allgemeiner öffentlicher Concurrenz und unter Zuschlag an den Bestbieter den Betrag von 150.000 fl. und andernfalls denjenigen von 50.000 fl. nicht übersteigt und über diese Ziffergrenzen hinaus die Antragstellung an das Ministerium, endlich die Vornahme von Materialerprobungen, sowie die Übernahme der von dem Ministerium beschafften Fahrbetriebsmittel;

24. die Erledigung der Beschwerden über die unterstehenden Betriebsorgane, sowie sämtlicher aus dem Personen- und Güterverkehre erwachsenden Reclamationen;

25. die Antragstellung an das Ministerium bezüglich der Abänderung der Tarife im Personen- und Güterverkehre sowie bezüglich der Ertheilung von Frachtermäßigungen;

26. die Bewilligung von Fahrbegünstigungen und Frachtermäßigungen, soweit dieselbe den Directionen in den besonderen Vorschriften ausdrücklich überlassen ist, dann diejenige von Ermäßigungen der localen Nebengebühren im Güterverkehre, als Auf- und Ablegegebühr, Auf- und Abladegebühr, Überladegebühr, Hebekrahngelb, Waggelb, Lagergeld, Wagenverzögerungsgebühr u. dgl. in Gemäßheit der besonderen Instructionen, sowie die Antragstellung für in den letzteren nicht vorgesehene Fälle;

27. die Auskunftsertheilung an Parteien in Angelegenheiten der Personen- und Gütertarife, und zwar sowohl für den Localverkehre der österreichischen Staatsbahnen, als für den Anschluß- und Verbandverkehre mit fremden in- und ausländischen Verkehrsanstalten;

28. die Gewährung von Frachtgebührecrediten nach den hiefür bestehenden Normen;

29. die Geschäfte der Rechnungsprüfung und der Abrechnung bezüglich der Transporteinnahmen im Personen- und Güterverkehre, und zwar sowohl derjenigen aus dem Localverkehre, wie derjenigen aus den directen in- und ausländischen Anschluß- und Verbandverkehren;

30. die Abrechnung über die Postbeförderung, dann die Aufstellung der Rechnungen über Gebührecredite und deren Hereinbringung, insbesondere auch gegenüber den übrigen staatlichen Verwaltungszweigen;

31. die Rücksicht, beziehungsweise Abschreibungsbewilligung von Rechnungsmängeln oder uneinbringlichen Forderungen, dann von bei Materialien und Inventargegenständen sich ergebenden Verlusten, sofern der Geldwert von Fall zu Fall den Betrag von 500 fl. und in demselben Jahre im ganzen Directionsbezirke den Betrag von 5000 fl. nicht übersteigt, unbeschadet der Verfolgung solcher Angelegenheiten im Disciplinarwege;

32. die directe Abfuhr der überschüssigen Betriebsgelder an die hiefür bestimmten Staats- oder sonstigen Cassen;

33. die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung bei eisenbahnsachlichen Conferenzen und Verbänden, soweit sich nicht die diesfällige Betheiligung vom Eisenbahnministerium, als eine für den Gesamtbereich der Staatseisenbahnverwaltung einheitliche, vorbehalten wird.

Dem Eisenbahnministerium bleibt es anheimgegeben, Verwaltungs geschäfte, welche hienach an sich in den selbständigen Wirkungskreis jeder Staatsbahndirection fallen, bezüglich deren es ihm aber zweckmäßig erscheint, daß sie für einen größeren Bezirk einheitlich besorgt werden, einer einzelnen Staatsbahndirection, sei es für den ganzen Dienstbereich der Staatseisenbahnverwaltung, sei es für einige Directionsbezirke zur einheitlichen Erledigung zu übertragen.

Das Eisenbahnministerium wird ferner dafür Sorge tragen, daß seitens der Staatsbahndirectionen in allen deren Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten, welche die militärische Benützbarkeit der Bahn betreffen, oder sonst die militärischen Interessen berühren, die erforderlichen Vorlagen rechtzeitig an das Reichs-Kriegsministerium erstattet werden.

Die Staatsbahndirectionen sind verpflichtet, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für ihren Bezirk in Gemäßheit der für die Präliminierung und Verrechnung der Staatsentnahmen und Staatsausgaben jeweils gültigen Vorschriften aufzustellen.

IV. Die Eisenbahnbauleitungen.

§ 18.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungskreis der Eisenbahnbauleitungen.

Die im III. Abschnitte §§ 15 bis 17 der gegenwärtigen Organisation für die k. k. Staatsbahndirectionen gegebenen Vorschriften haben im allgemeinen auch auf den Dienst der dem Ministerium unmittelbar unterstehenden Eisenbahnbauleitungen sinngemäße Anwendung zu finden mit der Maßgabe, daß die Prüfung und definitive Verbuchung der von den Bauleitungen gelegten Rechnungen, sowie die Überfendung der abgeschlossenen Baurechnungen an den Obersten Rechnungshof durch das Ministerium erfolgt, und daß weiters zur Vornahme der Beschaffung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für die Neubaulinien seitens des Ministeriums erforderlichenfalls eine nach Lage des Falles geeignete Staatsbahndirection bestimmt werden wird. Im übrigen obliegt auch den Eisenbahnbauleitungen bezüglich der ihnen überwiesenen Staatseisenbahnbauten gleichfalls die Erledigung aller Geschäfte, soweit dieselben nicht ausdrücklich dem Ministerium vorbehalten sind.

Innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen werden die Grundzüge für die Organisation der Eisenbahnbauleitungen vom Eisenbahnministerium festgesetzt.

V. Personal- und allgemeine Schlussbestimmungen.

§ 19.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Stellung des Personales der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Rechte und Pflichten desjenigen Personales der staatlichen Eisenbahnverwaltung, welchem derzeit nicht der Charakter wirklicher Staatsbediensteter zukommt und auf welches sohin die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, keine Anwendung finden, werden unter Wahrung der von demselben erworbenen Rechte durch eine vom Eisenbahnministerium zu erlassende Dienstordnung (Dienstpragmatik), eventuell durch besondere Dienstverträge, sowie die Ruheverforgung desselben und die Versorgung der Witwen und Waisen durch besondere Pensions- (Provisions-) Institute auf Grund der theils von den Theilnehmern, theils von der Staatsverwaltung in dieselben zu leistenden Beiträge und unter Garantieleistung der Staatsverwaltung für die Ruhegenüsse geregelt.

Insofern nicht hiedurch, sowie durch die bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine Verschiedenheit der Rechte und Pflichten bedingt ist, finden auf dieses Personale die für Staatsbeamte und Staatsdiener geltenden Normen sinngemäße Anwendung.

Für diejenigen zu dem mehrerwähnten Personale gehörigen Beamten und Diener, welche infolge Verleihung eines im Staatsdienste systemisirten Postens der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den wirklichen Staatsdienst übernommen werden, wird die anlässlich dieses Übertrittes für ihre neuen Bezüge gesetzlich zu entrichtende Dienstverleihungsgabe, jedoch nur soweit hiebei eine Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge nicht platzgreift, auf den Staatseisenbahnetat übernommen; auch können dieselben, gegen rechtsgiltigen Verzicht auf den Bezug eines Ruhegenusses nach allgemeinen Staatsbeamtennormen, Mitglieder des obenerwähnten besonderen Pensions- (Provisions-) Institutes der Staatseisenbahnverwaltung verbleiben.

§ 20.

Grundsätzliche Bestimmungen über die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung ist die deutsche.

In derselben hat insbesondere der gesammte innere Dienst mit Einschluß des Verkehrs aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung untereinander stattzufinden. Alle Organe der Staatseisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Civilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

Die in Galizien aufgestellten Staatsbahndirectionen und die denselben unterstehenden, in diesem Lande befindlichen Dienststellen haben jedoch in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 24, sich im Verkehre mit den landesfürstlichen, nichtmilitärischen Behörden, Ämtern und Gerichten im Lande, wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den gegenseitigen Verkehr der bezeichneten Dienststellen untereinander oder mit den im Lande befindlichen Ämtern und Organen des Post- und Telegraphendienstes.

Die bei den Staatsbahndirectionen einlangenden, in einer der in den Landestheilen, in welchen die den genannten Dienststellen zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen verfaßten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten.

Alle für das Publicum bestimmten Mittheilungen (Rundmachungen, Aufschriften, Circulare etc.) sind in der deutschen und der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Der Verkehr mit dem Publicum hat in der deutschen oder in der betreffenden landesüblichen Sprache stattzufinden, je nachdem die Anfrage oder Äußerung, welche hiezu Anlaß gibt, in der einen oder anderen Sprache erfolgt ist.

§ 21.

Schlussbestimmung.

Der Zeitpunkt, mit welchem die vorstehende Organisation in Wirksamkeit tritt, wird besonders festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere die mit den Verordnungen des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1884, Z. 1136/H. M., R.-G.-Bl. Nr. 103, und vom 15. December 1891, Z. 3522/H. M., R.-G.-Bl. Nr. 183, erlassene Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ferner die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. August 1875, R.-G.-Bl. Nr. 116, betreffend die Organisation der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, sowie auch die Verordnung des Handelsministers vom 15. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 122, betreffend die Regelung der Beziehungen der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zur Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

38.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. December 1895, Z. 116478 (M.-Z. 221877/III), der Centralleitung des katholischen Schulvereines, mit Erlaß vom 14. December 1895, Z. 117793 (M.-Z. 224457/III), dem Asylverein für arme franke Kinder in Fischl, mit Erlaß vom 16. December 1895, Z. 117792 (M.-Z. 226326/III), dem St. Josef-Kinderasylvereine in Wien (Breitensee) und mit den Erlässen vom 6. Jänner 1896, Z. 125048 (M.-Z. 5332/III), Z. 125378 (M.-Z. 5331/III) und Z. 243 (M.-Z. 5330/III), der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe, dem Wohlthätigkeitsverein „Mater admirabilis“ und dem Greisenasylvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1896 eine Sammlung milder Spenden im Erzherzogthume Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Mit Erlaß vom 16. December 1895, Z. 7912/Pr. (M.-Z. 223381/III), wurde dem Kinder- und Greisenasylvereine „Mariahilf“ in Groß-Grillowitz-Possitz daselbe Recht, und zwar auf drei Monate im Laufe des Jahres 1896 mit dem Beifügen ertheilt, daß der Beginn des Sammelns vom Vereinsbevollmächtigten auf dem Intimationsdecrete durch die betreffende politische Behörde bestätigen zu lassen ist.

Daselbe Recht, jedoch nur für den Wiener Polizeirayon, wurde mit Erlaß vom 30. December 1895, Z. 123660 (M.-Z. 23418/III), dem Wiener Wärmestubenverein ertheilt.

Ferner hat die genannte Behörde mit Erlaß vom 3. December 1895, Z. 112121 (M.-Z. 217296/III), dem Gersthofener Kirchenbauvereine bewilligt, im Jahre 1896 in Niederösterreich unter der Bedingung zu sammeln,

1. daß die Sammlung nur bei bekannten Wohlthätern mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus erfolgen darf und

2. daß vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen politischen Bezirke und in jedem einzelnen Orte das Bewilligungsdecret von der betreffenden Bezirksbehörde, beziehungsweise Gemeindevorsteherung vidieren zu lassen ist.

Schließlich hat der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern mit dem Erlaße vom 27. December 1895, Z. 6213/M. Z. (St.-Z. 8381 ex 1895/Pr. [M.-Z. 5341/III]), der ehrwürdigen Meditaristen-Congregation in Wien die Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung freiwilliger Beiträge zu Gunsten der durch die jüngsten Ereignisse in Armenien verunglückten Bewohner dieses Landes, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder Salzburg und Krain, und zwar auf die Dauer von je drei Monaten des Jahres 1896 in jedem einzelnen Lande zu ertheilen befunden.

Die Sammlung darf nur bei bekannten Wohlthätern aus der wohlhabenderen Classe der Bevölkerung und daher mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus vorgenommen werden.

Die mit der Sammlung zu betrauenden Organe der erwähnten Congregation werden sich vor Beginn der Sammlung unter Berufung auf die Bewilligung des hohen k. k. Ministeriums des Innern und entsprechender Legitimierung ihrer Person an die Präsidien der einzelnen Länderstellen zu wenden haben, von welchen denselben sodann die für das betreffende Land gültigen Sammlungs-Certificate auszustellen sein werden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

39.

(Citierung des Amtsblattes der Stadt Wien bei Straferkenntnissen.)

Magistratsdirector **Krenn** hat unterm 7. December 1895, zur M.-D.-Z. 1773 ex 1895, an die sämmtlichen Magistrats-Referenten und Bezirksamts-Leiter nachstehendes Decret gerichtet:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. October 1895, Z. 24084, finde ich mich bestimmt, den Magistrat und die magistratischen

Bezirksämter anzuweisen, in jenen Straferkenntnissen, welche sich auf Anordnungen des Magistrates stützen, die Kundmachung derselben im Amtsblatte der Stadt Wien zu citieren, damit die aus Anlaß der Einbringung von Recursen, Strafmilderungs-, Umwandlungs- und Nachsichtgesuchen bisher nöthig gewesene Einholung solcher Kundmachungen erspart werden könne.

Hievon werden Euer Wohlgeboren unter Beziehung auf den Statthaltereierlass vom 13. October 1894, Z. 79688, enthalten im Amtsblatte Nr. 96 ex 1894 auf Seite 68 zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

40.

(Einbringung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann hat zufolge Verfügung vom 8. December 1895, Z. 9435, folgende Anträge genehmigt:

1. In theilweiser Abänderung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 14. October 1879, Z. 4415, wonach Blitzableiter auf städtischen Schulgebäuden nicht angebracht werden dürfen, wird genehmigt, daß jene städtischen Schulgebäude, sowie auch sonstige städtische Gebäude, welche infolge ihrer isolirten Lage, ihrer Höhe oder anderer localen Verhältnisse der Blitzgefahr in hohem Grade ausgesetzt sind, auf Grund eines von Fall zu Fall vom Bauamte abzugebenden Gutachtens mit einer Blitzableiteranlage versehen werden können.

Bei Neubauten von Schulen und städtischen Häusern hat das Stadtbauamt gleichzeitig mit der Vorlage des Detailprojectes nach Maßgabe der Localverhältnisse die entsprechenden Anträge wegen eventueller Herstellung einer solchen Anlage zu erstatten.

2. Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, geeignete Vorschläge wegen der alljährlichen Revision der städtischen Blitzableiteranlagen zu machen und eine diesbezügliche Vorschrift zu verfassen.

3. Behufs Erlangung einer Statistik über die im Gebiete der Gemeinde Wien vorgekommenen Blitzschläge sind vom 1. Jänner 1896 seitens des städtischen Feuerwehr-Commandos folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Bezeichnung des vom Blitzschlage getroffenen Objectes (Bezirk, Straße, Hausnummer, ob Haus, Baum etc.);
- die Art des Unfalles oder Schadens (Tödtung, Zündung etc.);
- die Angabe, ob das betreffende Object mit einem Blitzableiter versehen war oder nicht, im ersten Falle, ob die Anlage von einem befugten Gewerbsmanne in Stand gehalten wird und in welcher Weise dieselbe bei dem Blitzschlage functioniert hat.

Wenn möglich, ist auch das System dieser Anlage und die Tageszeit des Blitzschlages bekanntzugeben.

Diese Aufzeichnungen sind am Schlusse eines jeden Jahres dem Stadtbauamte zu übermitteln. (M.-Z. 146369/IV.)

41.

(Interventionsgebühr für die magistratischen Genossenschafts-Commissäre.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes unterm 12. December 1895, Z. 1075, Nachstehendes verfügt:

1. Die Gebühr für die Intervention eines magistratischen Commissärs bei den genossenschaftlichen Versammlungen (Genossenschafts-, Gehilfen-, Krankencassen-Versammlungen, auch bei der Betriebskrankencassa) wird mit fünf Gulden für jede Intervention festgesetzt, und zwar mit der sub 2 angeführten Ausnahme ohne Rücksicht auf Dauer, Ort und Zeit der Versammlung. Diese Gebühren sind unter dem Titel „Commissionsgebühren“ auf die bisherige Weise zu verrechnen.

2. Wenn sich der Genossenschafts-Commissär zu einer gehörig angemeldeten, genossenschaftlichen Versammlung (Meister-, Gehilfen-, Krankencassen-Versammlung, auch bei Betriebskrankencassen) behufs Intervention begibt, diese Versammlung aber mangels der Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, steht dem Commissär bloß die Gebühr nach dem allgemeinen Normale über Wagensgebühren und Diäten zu. (M.-Z. 221047/XVIII.)

42.

(Anfall von Triennial- und Quinquennialzulagen in Fällen der Compensation derselben mit bestehenden Bezugsergänzungszulagen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Currende vom 29. December 1895, M.-D.-Z. 1597, den städtischen Bediensteten Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde seitens der städtischen Bediensteten wiederholt die Anfrage gestellt, ob in jenen Fällen, in welchen der Anfall von Triennial- oder Quinquennialzulagen infolge der Compensation mit bestehenden Bezugsergänzungszulagen zu keinem reellen Mehrbezüge führt, dennoch um die Anweisung derselben im Sinne des Magistrats-Decretes vom 8. April 1893, Z. 338, eingeschritten werden muß.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann hat nun nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 19. December d. J., Z. 9333, den diesbezüglichen Antrag der Magistrats-Direction genehmigt, nach welchem mit Rücksicht auf die Evidenzhaltung der normalmäßigen Bezüge bei der Buchhaltung wie bei der Hauptcassa in den vorbezeichneten Fällen ein solches Ansuchen unbedingt einzubringen ist, eine Ausfertigung eines Decretes aber nur über specielles Verlangen der betreffenden städtischen Bediensteten zu erfolgen hat.

Dies wird hiemit zur Kenntnis gebracht.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

43.

(Stellvertretung des n.-ö. Statthalters.)

Gesetz vom 4. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 9, mit welchem die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 15. April 1873 (N.-G.-Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (N.-G.-Bl. Nr. 52) hinsichtlich der Einrichtung der Statthalterei in Wien abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bei der Statthalterei in Wien wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV., und nebst diesem ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangklasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§ 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

44.

(Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszins- und Hausclassensteuer in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheilen.)

Gesetz vom 5. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 13 (ausgegeben am 18. Jänner 1896), betreffend die im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 (N.-G.-Bl. Nr. 97) in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheilen:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, N.-G.-Bl. Nr. 97, vom Jahre 1896 in Aussicht genommene Übergangsperiode für die Gebäudesteuer-Veranlagung hinsichtlich jener Gebäude im gegenwärtigen Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche bisher der Zinssteuer mit 20 Percent des steuerpflichtigen Zinses oder der Hausclassensteuer unterzogen wurden, hat erst vom Jahre 1898 angefangen zu beginnen und wird von da ab geregelt, wie folgt:

§ 1.

Bei allen Gebäuden, welche bis einschließlich des Jahres 1897 nach § 1, lit. a oder lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1882, N.-G.-Bl. Nr. 17, der Hauszinssteuer mit 20 Percent des steuerpflichtigen Zinses unterzogen wurden, wird eine 15jährige Übergangsperiode festgesetzt, und zwar ist:

im Jahre	1898	29	Percent	der Abzug für Erhaltungskosten mit	die Haus- zinssteuer mit
"	1899	28	"	"	20 1/2 Percent
"	1900	27	"	"	21 "
"	1901	26	"	"	21 1/2 "
"	1902	25	"	"	22 "
"	1903	24	"	"	22 "
"	1904	23	"	"	22 1/2 "
"	1905	22	"	"	23 "
"	1906	21	"	"	23 1/2 "
"	1907	20	"	"	24 "
"	1908	19	"	"	24 1/2 "
"	1909	18	"	"	25 "
"	1910	17	"	"	25 1/2 "
"	1911	16	"	"	26 "
"	1912	15	"	"	26 2/3 "

zu berechnen.

In der gleichen Weise ist auch hinsichtlich jener Gebäude vorzugehen, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Theilen des heutigen Gemeindegebietes von Wien entstehen, wo die Hauszinssteuer nicht schon dermalen nach § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit 26 2/3 Percent des steuerbaren reinen Zinsertrages vorzuschreiben ist.

§ 2.

Bei Feststellung der Bemessungsgrundlage der nach § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17, vom Mietzinsentrag der zeitlich ganz oder theilweise hauszinssteuerfreien Gebäude einzuhebenden 5percentigen Steuer sind in den in die Übergangsperiode fallenden Jahren die Erhaltungskosten gleichfalls nach dem im § 1 festgesetzten Ausmaße zu berechnen.

§ 3.

Bei jenen Gebäuden, welche im Jahre 1897 der Hausclassensteuer unterliegen, ist während der für dieselben im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97, festgesetzten zwanzigjährigen Übergangsperiode als Hauszinssteuer vorzuschreiben: der jeweilig nach der Anzahl der Wohnbestandtheile nach dem Hausclassensteuertarife entfallende Betrag, ferner von jenem Betrage, um welchen die jeweilig mit 26 2/3 Percent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Hauszinssteuer den ersterwähnten Betrag übersteigt, im Jahre 1898 ein Zwanzigstel, in jedem der folgenden Jahre ein weiteres Zwanzigstel.

Beträgt jedoch die mit 26 2/3 Percent des steuerpflichtigen Zinsertrages (Zinswertes) entfallende Zinssteuer weniger als die jeweilig entfallende Hauszinsclassensteuer, so ist nur erstere vorzuschreiben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

45.

(Regelung des Sanitätsdienstes bei den Bezirkshauptmannschaften und den politischen Landesbehörden.)

Gesetz vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 137), sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) abgeändert oder ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für den Sanitätsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften (§ 6, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870 [R.-G.-Bl. Nr. 68]), sowie zur hilfsärztlichen Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden (§ 9 des bezogenen Gesetzes) werden Sanitätsconcipisten in der X., Bezirksärzte in der IX. und Ober-Bezirksärzte in der VIII. der durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 47) für Staatsbeamte festgesetzten Rangclassen bestellt.

§ 2.

Die Einreihung in diese Rangclassen hat in der Art stattzufinden, daß von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesamtzahl der im § 1 genannten Amtsärzte in der Regel ein Fünftel der X., drei Fünftel der IX. und ein Fünftel der VIII. Rangclasse angehören.

Die Besetzung der Stellen der X. und VIII. Rangclasse findet in der Regel durch Ernennung im Concursewege, jene der IX. Rangclasse in der Regel durch Borrückung aus der X. Rangclasse statt.

§ 3.

Dem Landeschef steht zu, die Amtsärzte aller drei Rangclassen zu den Bezirkshauptmannschaften oder zu der politischen Landesbehörde gegen Zugebung der normalmäßigen Übersteldungsgebühren zu versetzen.

§ 4.

Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im staatlichen Sanitätsdienste bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden können Sanitätsassistenten mit und ohne Adjuten bestellt werden.

Die Zahl der Adjuten darf in der Regel die Hälfte der Anzahl der Sanitätsconcipistenstellen nicht überschreiten.

Im übrigen haben hinsichtlich der Sanitätsassistenten die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§ 5.

Bei den politischen Landesbehörden, deren Geschäftsumfang in Sanitätsangelegenheiten zu groß ist, als daß der Landes-sanitätsreferent den ihm nach den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) überwiesenen dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere in Bezug auf die persönliche Überwachung und Inspicierung der sanitären Verhältnisse seines Amtsgebietes entsprechend nachkommen könnte, sind besonders qualifizierte Amtsärzte als Landes-sanitätsinspectoren mit der VII. Rangclasse zu bestellen.

Zur Zeit außergewöhnlicher Bedrohung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch pandemische Infectionskrankheiten sind in den bedrohten Verwaltungsgebieten nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfes für die Dauer der Gefahr geeignete Oberbezirksärzte aushilfsweise als inspiciierende Amtsärzte zu bestellen und ist ihnen für die Dauer dieser ausnahmsweisen Verwendung die Stellung von Landes-sanitätsinspectoren provisorisch einzuräumen.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Landes-sanitätsinspectoren und inspiciierende Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes ausnahmsweise zu besonderen fachlichen Erhebungen außerhalb ihres regelmäßigen Amtsgebietes, insbesondere in Verwaltungsgebieten, in denen keine Landes-sanitätsinspectoren bestellt sind, zu verwenden.

§ 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte die mit demselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) und vom 24. November 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 137) außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 7.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. Wien, den 5. Jänner 1896.

Franz Josef m. p.

Badeni m. p.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895/96 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

1895.

Nr. 193. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1895, betreffend die Ausgabe neuer Postfrancomarken zu 1 fl. und 2 fl.

Nr. 194. Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 19. December 1895, betreffend die theilweise Abänderung des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. December 1895, wegen Errichtung einer Pünzlerungsstätte in Pöbbram.

Nr. 196. Verordnung des Finanzministers vom 12. December 1895, womit die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen auf den Betrag von achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird.

Nr. 197. Gesetz vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 198. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 199. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. December 1895, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der §§ 43, 45 und 48 der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung vom 19. November 1873 (N.-G.-Bl. Nr. 152).

Nr. 200. Gesetz vom 27. December 1895, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1896.

1896.

Nr. 1. Gesetz vom 28. December 1895, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes.

Nr. 2. Verordnung des Finanzministers vom 28. December 1895, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes in Nied in Tirol.*)

Nr. 3. Kaiserliches Patent vom 5. Jänner 1896, betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Dalmatien.

Nr. 4. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, betreffend das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Effenz“.*)

Nr. 5. Gesetz vom 30. December 1895, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1896 bewilligt wird.

Nr. 6. Gesetz vom 30. December 1895, betreffend die Aufbringung der Geldmittel zum Ankauf von Baugründen für das Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke, die Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg, das dritte Staatsgymnasium in Krakau und das St. Anna-Gymnasium ebendort.

Nr. 7. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Jänner 1896, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (N.-G.-Bl. Nr. 50) hinsichtlich des Mahlverkehrs abgeändert werden.

Nr. 8. Concessionsurkunde vom 23. November 1895 für die Localbahn Wodnan—Woldauthain.

Nr. 9. Gesetz vom 4. Jänner 1896, mit welchem die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (N.-G.-Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Wien abgeändert wird.*)

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1896, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Fabriketablissement der „Apollo“ = Petroleumraffinerie = Actiengesellschaft in Prefsburg.

Nr. 11. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1896, betreffend die punzierungsämtliche Behandlung der sogenannten Double-Waren.*)

Nr. 12. Concessionsurkunde vom 2. December 1895 für die Locomotiveisenbahn von Karlsbad an die Reichsgrenze bei Johannegeorgenstadt.

Nr. 13. Gesetz vom 5. Jänner 1896, betreffend die im § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1891 (N.-G.-Bl. Nr. 97) in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheilen.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 14. Gesetz vom 5. Jänner 1896, betreffend den Nachtragsvoranschlag für den Verwaltungsgerichtshof für das Jahr 1895.

Nr. 15. Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Jänner 1896, betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.*)

Nr. 16. Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.*)

Nr. 17. Gesetz vom 5. Jänner 1896, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876 (N.-G.-Bl. Nr. 137), sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870 (N.-G.-Bl. Nr. 68) abgeändert oder ergänzt werden.*)

Nr. 18. Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. Jänner 1896, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Theilstrecke Larnopol—Ustrow der ostgalizischen Localbahnen.

B. Landesgesetzblatt.

1895.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1895, Z. 117499, betreffend die Festsetzung der Verpflegungstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.

Nr. 58. Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. December 1895, betreffend die Einführung der Medicamenten-Eigenregie in den Wiener k. k. Krankenanstalten.

1896.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1895, Z. 117200, betreffend die Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln für die öffentliche Armenkrankenpflege in Niederösterreich.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. December 1895, Z. 117438, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfessel-Prüfungscommissärs und zweier Substituten für die politischen Bezirke Kornenburg, Oberhollabrunn, Groß-Guzersdorf und Mistelbach mit Ausschluß der im Polizeirayon Wien gelegenen Orte.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. December 1895, Z. 122695, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1896 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. December 1895, Z. 120030, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1896 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Nr. 5. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 31. December 1895, Z. 79947, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1896.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.